

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Str. 1 • 66119 Saarbrücken

Geschäftsbereich 3:
Natur- und Umweltschutz

Enovos Renewables GmbH
Am Halberg 3
66121 Saarbrücken

Zeichen: 3.5/bona/108116
Bearbeitung: Anne Bonaventura
Tel.: 0681 8500-1286
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 27.03.2024
Kunden- Mo-Fr 08:00–12:00 Uhr
dienstzeiten: Mo-Do 13:00–15:30 Uhr

GENEHMIGUNGSBESCHEID

Genehmigungsregister-Nr. 3-27/2024

zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in
Saarwellingen

Windpark Saarwellingen

KAPITEL I

ENTSCHEIDUNGEN

Auf Antrag der Enovos Renewables GmbH, Am Halberg 3, 66121 Saarbrücken, vom 04. November 2020, letztmalig ergänzt am 06. März 2024, ergehen hiermit gemäß §§ 4, 10 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)¹ i.V.m. § 2 Abs. 1 c) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen² (4. BImSchV), sowie § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz³ folgende Entscheidungen:

- 1.) Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen der Firma Nordex vom Typ N 163 mit einer Nennleistung von je 5,7 MW (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m) wird in der Gemarkung Saarwellingen an folgenden Standorten erteilt:

	Stadt/Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WEA 1	Saarwellingen	Saarwellingen	6	6/1
WEA 2				9/14
WEA 3				166/1

- 2.) Gegenstand des Genehmigungsbescheids sind die Aufstellplätze (Baugrundstück) der Windenergieanlage und die zugehörigen Kranstellplätze. Sonstige behördliche Entscheidungen wie öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Verleihungen, Zustimmungen oder private Rechte Dritter welche die Aufstellplätze (Baugrundstück) und die Kranstellplätze betreffen, bleiben von diesem Bescheid unberührt.
- 3.) Die Genehmigung wird mit den in Kapitel II formulierten Nebenbestimmungen verbunden. Sie schließt folgende Entscheidungen, Genehmigungen und Zulassungen mit ein:
 - a. die baurechtliche Genehmigung gemäß § 73 Landesbauordnung (LBO)⁴,

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202).

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S 1799).

³ Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und nach dem Treibhausgas- Emissionshandelsgesetz (ZVO-BImSchG-TEHG) vom 17. Februar 2014 (Amtsbl. I S 64).

⁴ Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Mai 2023 (Amtsbl. I 762).

- b. die für die Baugenehmigung erforderliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)⁵,
- c. das naturschutzrechtliche Einvernehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 29 Abs. 1 Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG)⁶,
- d. die forstliche Genehmigung für die Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Waldgesetz für das Saarland (LWaldG)⁷.

KAPITEL II

NEBENBESTIMMUNGEN

A.) Bedingungen

1. Zur Sicherung des Rückbaus und der Bodenentsiegelung gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)⁸ hat der Betreiber der Anlagen vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung in Höhe von

820.800,00 Euro

zu Gunsten des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu erbringen.

Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorausklage gem. § 239, Abs. 2 und § 773 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)⁹ einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z.B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben. Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war.

Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Genehmigungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

Der Betreiber hat nach Ablauf von 10 Jahren, danach alle 5 Jahre eine Kostenberechnung über die aktuellen Rückbaukosten der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde

⁵ Luftverkehrsgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

⁶ Saarländisches Naturschutzgesetz vom 05. April 2006, zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

⁷ Landeswaldgesetz (LWaldG) vom 26. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Artikel 161 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

⁸ Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

⁹ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

vorzulegen. Werden die ursprünglichen Rückbaukosten um mehr als 10 % überschritten, ist eine Bürgschaft über diese neue Summe vorzulegen.

2. Zur Sicherung der Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Genehmigungsbehörde eine Sicherheitsleistung in Höhe von **215.195,32 Euro**

(vgl. Kostenschätzung zu den Kompensationsmaßnahmen der Antragstellerin vom 07.11.2023) vorzulegen. Die Sicherheitsleistung ist durch selbstschuldnerisch erklärte Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Vorausklage gem. § 239, Abs. 2 und § 773 Abs. 1 BGB einer europäischen Großbank oder renommierten deutschen Bank (z.B. Sparkasse, Volksbank) zu erbringen. Die Bürgschaftsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zur Verwahrung zu übergeben. Sie wird nach Erfüllung bzw. Erlöschung zurückgegeben, sofern die Bürgschaft nicht in Anspruch zu nehmen war.

Bei einem Wechsel des Betreibers ist der Genehmigungsbehörde eine inhaltsgleiche Bürgschaft zu Gunsten des neuen Betreibers vorzulegen.

Nach Durchführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Abnahme wird die Sicherheitsleistung vollständig oder teilweise (je nach Abschluss und Entwicklung einzelner Maßnahmen bzw. Maßnahmen-Schritte) zurückgegeben.

3. Zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen

a) „Umwandlung von Acker in Grünland“ (LBP A 4)

b) „Entwicklung eines standorttypischen Laubwaldes durch Erstaufforstung“ (LBP A 3 CEF)

c) „Anlage von Ackerrand-/Blühstreifen bzw. Buntbrachen“ (LBP A 5 CEF)

d) „Entwicklung von Alt- und Totholzstrukturen durch dauerhafte Nutzungsaufgabe“ (LBP A 6 CEF und A 10 CEF)

ist jeweils die rechtliche und tatsächliche Flächenverfügbarkeit zur Durchführung und zum Erhalt der v. g. Maßnahmen nachzuweisen. Bei Flächen im Fremdeigentum ist eine „beschränkte persönliche Grunddienstbarkeit“ nach § 1090 BGB zu Gunsten des Betreibers mit der Duldung der auf dieser Fläche festgelegten Ausgleichsmaßnahmen über die Dauer der durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen ins Grundbuch einzutragen. Die notarielle Bestellung der Grundbucheintragung ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Bei Grundstücken im Eigentum der Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist eine entsprechende vertragliche Vereinbarung vorzulegen.

Bei Flächen im Eigentum des Betreibers ist ein Eigentumsnachweis vorzulegen.

4. Für die Vermeidungsmaßnahme „Unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung der Flächen im Bereich der Mastfußumgebung“ (LBP V 9) sind der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA entsprechende Verträge mit den Flächenbewirtschaftern zur Sicherung der jeweiligen Bewirtschaftungsmaßnahmen vorzulegen. Bei Wechsel eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner sind unverzüglich Folgeverträge abzuschließen und vorzulegen.

B.) Auflagen

a.) Arbeitsschutz:

1. Vor Baubeginn hat der Bauherr einen Sicherheits- und Gesundheitskoordinator zu bestellen. Dieser hat alle Tätigkeiten, z.B. Wegebau, Kabelverlegungen, Montagen usw. zu koordinieren, einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen und die Baustelle regelmäßig zu besichtigen.
2. Alle Beteiligten (Kranfirma, Lieferanten, Monteure usw.), die direkt an der Erstellung beteiligt sind, müssen vor Beginn der Tätigkeiten an einer Sicherheitsunterweisung teilnehmen. Diese Unterweisung muss alle sicherheitsrelevanten Punkte auf Baustellen (Baustellenordnung) enthalten und dokumentiert werden.
3. Alle eingesetzten Anschlagmittel und Hebezeuge, z.B. Seile, Gurte, spezielle Hebemittel für Turm, Maschinenhäuser, Rotorblätter usw. sind regelmäßig durch befähigte Personen zu prüfen und vor der Benutzung auf Beschädigungen zu begutachten. Es sind nur die für den Hebevorgang vorgesehenen Anschlagmittel und Hebezeuge zu verwenden.
4. Freigaben von Sicherheitseinrichtungen, z.B. Steigschutzsystem, dürfen nur nach Prüfung durch eine befähigte Person erfolgen. Das Prüfergebnis ist zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.
5. Personen, die an Windenergieanlagen tätig werden, müssen über alle Gefährdungen und Risiken, die bei ihrer Tätigkeit auftreten können bzw. mit ihrer Tätigkeit in Zusammenhang stehen wie z.B. Risiken bei Arbeiten mit elektrischen Strom, Arbeiten mit speziellen Werkzeugen (z.B. Hydraulikschrauber, speziellen Messgeräten usw.), Arbeiten mit bestimmten Stoffen (z.B. Gefahrstoffe, Stäube usw.) oder für Tätigkeiten, die nicht zum Standard gehören oder neu durchgeführt werden sollen, ausreichend unterwiesen werden. Diese Gefährdungen und Risiken sind vom Arbeitgeber im Rahmen von Gefährdungsanalysen zu ermitteln und die hieraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen.
6. Die Unterweisungen der Mitarbeiter sind, sofern keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorliegen, in der jeweiligen Muttersprache des Beschäftigten durchzuführen. Sie sind auf den jeweiligen Arbeitsplatz bzw. Aufgabenbereich zuzuschneiden. Die Unterweisungen sollten mit Hilfe einer Teilnahmeliste schriftlich dokumentiert werden.
7. Eine ausreichende Anzahl von ausgebildeten Ersthelfern, die im Bedarfsfall Erste Hilfe leisten können muss während der gesamten Arbeiten anwesend sein. Bei Wartungsarbeiten, bei denen im Allgemeinen nur mit zwei Monteuren gearbeitet wird, müssen beide Ersthelfer sein.
8. Alle notwendigen, der Arbeitsaufgabe entsprechenden Ausrüstungsteile wie z.B. PSA, PSA gegen Absturz, Gehörschutz, Schutzhandschuhe Schutzbrillen, Rettungsgeräte, Atemschutz usw. müssen vor Beginn der Arbeiten zur Verfügung stehen. Welche Ausrüstungsteile für welche Tätigkeiten erforderlich sind, hat der Arbeitgeber im Zuge

von Gefährdungsanalysen, die die durchzuführenden Tätigkeiten betreffen, zu ermitteln und die hieraus resultierenden Maßnahmen umzusetzen.

9. Alle Personen, die Tätigkeiten an / in einer WEA ausführen, müssen für die Arbeitsaufgabe ausgebildet bzw. unterwiesen sein. So darf z.B. kein Mechaniker Schaltheftungen vornehmen oder an elektrischen Anlagen arbeiten.
10. Die PSA gegen Absturz und die Rettungsgeräte müssen jährlich von einer befähigten Person geprüft werden.
11. Alle sicherheitsrelevanten Teile an / in einer WEA, wie z.B. Leitern, Steigschutzsysteme, elektrische Seil – oder Kettenzüge, Krane, eventuell an der WEA vorhandene Rettungsgeräte, „Betreiber“ - PSA gegen Absturz usw. sind min. 1 x jährlich von einer befähigten Person zu prüfen.
12. Befahranlagen in Windenergieanlagen sind alle zwei Jahre einer Hauptprüfung durch eine ZÜS zu unterziehen. Zwischen den Terminen der Hauptprüfungen ist eine Zwischenprüfung durchzuführen, welche ebenfalls in 2-jährigen Turnus zu wiederholen ist.
13. Alle einzusetzenden elektrischen Werkzeuge sind min. 1 x jährlich-, wiederkehrend durch eine Elektrofachkraft prüfen zu lassen.
14. Bei der Benutzung von Stromaggregaten und Baustromverteilern ist eine Prüfung auf einwandfreie Funktion der elektrischen Schutzeinrichtungen (FI-Schutzschalter, Isolationswächter) mindestens einmal arbeitstäglich durch eine Elektrofachkraft durchzuführen und zu dokumentieren.
15. Arbeitsbereiche, bei welchen mit speziellen Gefahren zu rechnen ist, bzw. bei denen spezielle Vorsichtsmaßnahmen zu beachten sind, sind mit entsprechenden Verbots-, Warn- und Gebotszeichen zu kennzeichnen.
16. Es ist darauf zu achten, dass bei der Benutzung von verschiedenen, motorgetriebenen Arbeitsgeräten die Benutzer darauf geschult sind sowie einen schriftlichen Fahrauftrag haben. Bei der Verwendung von Mietgeräten ist auf eine gesonderte Einweisung durch die Mietgerätefirma zu achten.

Bei Arbeiten in der Nabe, an den Rotorblättern, am Turm im Bereich der Rotorblätter usw. ist der Rotor mechanisch zu arretieren, Arbeiten nur mit der mechanischen Bremse sind nicht zulässig.
17. Die Beleuchtung außer- und innerhalb der Windenergieanlagen ist der Arbeitsaufgabe, Tageszeit und Witterung anzupassen.
18. Es sind Betriebsanweisungen z.B. für Gefahrstoffe, Werkzeuge usw. zu erstellen und diese sind bei allen Arbeiten zu beachten
19. Die Windenergieanlagen müssen im Rahmen eines Alarm- und Rettungsplanes äußerlich eindeutig identifizierbar mit einer Anlagenkennzeichnung versehen werden.
20. An den Windenergieanlagen und an naheliegenden öffentlichen Einrichtungen (Verkehrswege) sind Warntafeln anzubringen, welche auf die Gefahr von Eisabwurf hinweisen.

21. Für die Sicherstellung des Brandschutzes ist zu sorgen. So müssen für die jeweilige Situation und Brandlast geeignete Löschhilfen (Feuerlöscher, Löschdecken, etc.) vorgehalten werden. Dies gilt insbesondere für Heißarbeiten (Brennschneid-, Schweißarbeiten).
22. Jeder Unfall mit Arbeitsmitteln, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind, ist dem LUA unverzüglich anzuzeigen.
23. Nach Fertigstellung sind in den Windenergieanlagen eine vom Hersteller erstellte EG Konformitätserklärung nach Anhang II Maschinenrichtliche (2006/42/EG) vom Betreiber bereitzuhalten.
24. Es ist ein Betriebsbuch (auch elektronisch) zu führen, in den Prüfungen, Störungen und Wartungen zu dokumentieren sind. Das Betriebsbuch muss vor Ort von der zuständigen Behörde eingesehen werden können.

b.) Wasser

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Transformator der 3 Windenergieanlagen

1. Die Verwendung eines Trockentransformators ist der Verwendung eines Öl-Transformators vorzuziehen.

Bei Verwendung eines Öl-Transformators ist dies dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Fachbereich 2.1, vor Inbetriebnahme nach § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) schriftlich anzuzeigen. Für diese Anzeige ist das Formular „Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 40 AwSV“ zu nutzen (siehe https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/LUA_Formulare/Wassergef_Stoffe/WASSGEF01_Anzeige_Anlage_Umgang_mit_wassergef_Stoffen_abspeicherbar.html).

Bodenschutz und Geologie

2. Die Baumaßnahme ist gemäß den Darstellungen und Ausführungen in den Planunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Text und Planzeichnungen Stand 27.05.2020) und unter Beachtung der darin festgelegten Minderungs- und Schutzmaßnahmen durchzuführen.
3. Bei der Flächenvorbereitung, dem Ein- und Ausbau sowie der Zwischenlagerung von Böden sind die Anforderungen der DIN 18915, DIN 19639 und DIN 19731 zu beachten.
4. Oberboden und Unterboden sowie Bodenschichten unterschiedlicher Eignungsgruppen sind getrennt auszubauen und zu lagern und bei einem Wiedereinbau entsprechend der ursprünglichen Schichtung aufzutragen.
5. Bodenmieten zur Zwischenlagerung von Erdaushub sind innerhalb des Baufeldes, aber abseits des Baubetriebes anzulegen und in geeigneter Weise vor dem Befahren zu schützen. Eine Vermischung mit Fremdmaterial ist zu vermeiden. Bodenmieten dürfen

- nicht in Muldenlagen, auf vernässten Böden oder Standorten mit Fremdwasserzufluss angelegt werden. Die Mietenfläche muss wasserdurchlässig sein.
6. Bodenmieten sind locker und nur in trockenem Zustand zu schütten. Oberbodenmieten dürfen eine maximale Höhe von 2 m nicht überschreiten, Unterbodenmieten dürfen bis zu einer Höhe von maximal 3 m hergestellt werden. Bei einer Lagerzeit von mehr als 2 Monaten ist unmittelbar nach Herstellung eine Begrünung mit tiefwurzelnden und stark wasserzehrenden Pflanzen vorzusehen.
 7. Bodenarbeiten sind technisch und witterungsabhängig so durchzuführen, dass Ausmaß und Intensität von Bodenverdichtungen auf das unvermeidbare Maß beschränkt werden. Dabei ist die Umlagerungseignung des Bodens zu beachten (DIN 19731, DIN 19639). Bodenarbeiten sind maximal bis zu einer steif-plastischen Konsistenz bindiger Böden zulässig. Bei höheren Bodenfeuchten und ungünstigeren Konsistenzen sind die Bodenarbeiten einzustellen und ausreichend lange zu unterbrechen.
 8. Beim Befahren von Böden sind die Grenzen der Befahrbarkeit in Abhängigkeit vom Feuchtezustand des Bodens gem. DIN 19639 zu beachten. Beim Befahren ungeschützter Bodenflächen sind nach Möglichkeit bodenschonende Laufwerke mit geringer Bodenpressung einzusetzen. Das Befahren ungeschützter Böden außerhalb der planerisch festgelegten Flächen ist zu vermeiden.
 9. Bei verdichtungsempfindlichen Böden oder mangelnder Tragfähigkeit des Bodens sind bei der Anlage von Baustraßen, Baustelleneinrichtungsflächen und anderen Baubedarfsflächen geeignete lastverteilende Maßnahmen zu ergreifen. Dabei sind die Anforderungen der DIN 19639 zu beachten.
 10. Bei der WEA 3 ist die Bauphase ohne schützende Vegetationsdecke zeitlich auf ein Minimum zu begrenzen. Bei einer Erosionsgefährdung durch Fremdwasserzutritt sind geeignete Maßnahmen zum Auffangen/Ableiten zu ergreifen. Unterliegende Flächen sind ggf. durch geeignete Maßnahmen vor Bodenabtrag oder Sedimenteintrag zu schützen.
 11. Temporäre Baubedarfsflächen und Zufahrten sind nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig rückzubauen und zu rekultivieren. Bodenverdichtungen sind bei trockenen Witterungsverhältnissen durch geeignete Maßnahmen zu beseitigen. Baubedingte Fremdstoffe sind rückstandsfrei aus dem Baufeld zu entfernen.
 12. Bei einer Verwertung von Fremdmassen sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV und der DIN 19731 zu beachten. Die Schadstoffgehalte des Bodenmaterials dürfen die Vorsorgewerte nach Anhang 4 BBodSchV nicht überschreiten, die Bodenart sollte der Hauptbodenart der Böden am Einbauort entsprechen.
 13. Überschüssiger Bodenaushub ist fachgerecht zu verwerten oder ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
 14. Beim Rückbau der Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wieder hergestellt werden.
 15. Bei der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A 4.1 (Umwandlung von Acker in extensives Grünland, Flur 6, Flurstück 9/14 Gemarkung Saarwellingen) ist im Hinblick

auf die potenzielle Erosionsgefährdung der Fläche ein standortangepasstes und bodenschonendes Ansaatverfahren zu wählen.

Hinweise:

Gebiets- und anlagenbezogener Grundwasserschutz

Hydraulik-, Getriebe- und Kühleinheit der 3 Windenergieanlagen

1. Nach § 39 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden diese Anlagen der Gefährdungsstufe A zugeordnet.
2. Hieraus ergibt sich, dass der Anlagenbetreiber in Eigenverantwortung verpflichtet ist, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für Boden und Grundwasser zu treffen und geeignete technische Einrichtungen für den vorgesehenen Zweck zu verwenden (Besorgnisgrundsatz). Vom Grundsatz her unterliegen diese Anlagen keiner wasserrechtlichen behördlichen Vorkontrolle. Anforderungen an diese Anlagen ergeben sich aus der AwSV.

Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Stoffe

3. Die Überprüfung der eingereichten Sicherheitsdatenblätter (SDBs) ergab, dass in denen teilweise die Einstufung der Stoffe in eine Wassergefährdungsklasse durch die VwVwS Anhang 4, die seit dem 01.08.2017 durch die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ersetzt wurde, erfolgte. Ich gehe davon aus, dass die eingereichten Dokumente übertragbar sind. Ich weise aber daraufhin, dass die SDBs an die neue Verordnung anzupassen sind.

Bodenschutz und Geologie

4. Im Hinblick auf die Eingriffsempfindlichkeit der Böden wird die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 angeraten.

c.) Immissionsschutz

1. Dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz - Fachbereich Lärmschutz - ist der genaue Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss jeweils mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage in dem garantiert wird, dass die errichteten WEA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.
 - Erklärung des Herstellers der Windenergieanlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
2. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem LUA vorzulegen. Die aufgezeichneten

Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

3. Nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde gem. § 52 b BImSchG schriftlich mitzuteilen, wer die Pflichten des Betreibers der genehmigungspflichtigen Anlage wahrnimmt.
4. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) unverzüglich und ohne gesonderte Aufforderung mitzuteilen.

Dabei ist der Namen der verantwortlichen Person nach § 52b BImSchG schriftlich anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft (Anlagenbetreiber) die nach dem BImSchG oder den hierauf gestützten Rechtsverordnungen obliegenden Pflichten wahrnimmt.

In der Anzeige sind bestimmte Angaben zur Betriebsorganisation zu machen und alle Maßnahmen mitzuteilen, die zur Sicherstellung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden. Die Mitteilung dieser Maßnahmen ist auch vom jetzigen Anlagenbetreiber zu erbringen.

5. Für die Windenergieanlagen ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend der Auflage 6 in Verbindung mit Auflage 7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach § 29b BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Freigabe des Nachtbetriebs ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz ein Exemplar des Messberichts sowie der ggfs. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
6. Die durch den Betrieb der Windenergieanlagen verursachten Geräusche einschließlich der Unsicherheiten für die Serienstreuung, die Vermessung und die in der Schallimmissionsprognose durchgeführte Ausbreitungsrechnung dürfen nachfolgende Teil-Immissionspegel als Zusatzbelastung an den nach Ziffer 2.3 TA- Lärm maßgeblichen Immissionsorten entsprechend dem Schallgutachten der Rambol Deutschland GmbH, Bericht-Nr. 19-1-3132-005-NM vom 31.10.2022, während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nicht überschreiten:

Immissionspunkt (IP)	Immissionsorte PLZ Ortsname, Straße Nr.	Zusatzbelastung [dB(A)]	IRW Nachtzeit
IP 03	Nalbach, Kapellenstraße 80	35	40
IP 04	Lebach, Saarweller Straße 58	36	40
IP 05	Nalbach, Schillerstraße 14	33	35
IP 07	Lebach, Im Forstgarten 2	30	35
IP 08	Saarwellingen, Am Hochgerichtswald 2	33	35
IP 10	Saarwellingen, Seiterhof	38	45
IP 11	Saarwellingen, Milanring 24	39	40
IP 12	Saarwellingen, Zum Rotwäldchen 94	36	40
IP 13	Saarwellingen, Labachstraße 159	38	40
IP 15	Saarwellingen, Reisbacher Straße 41	37	40
IP 18	Lebach, Saarweller Straße 56	36	37

Die Ermittlung der Beurteilungspegel hat nach den Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26.08.1998 i.d.a.F. (GMBL.S.503) zu erfolgen.

7. Die Windenergieanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass folgende maximale Schallleistungspegel zuzüglich der in der Schallimmissionsprognose angesetzten Unsicherheit der Typvermessung und der Serienstreuung von insgesamt 2,1 dB während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) nicht überschritten werden:

Windenergieanlage WEA 02, Nordex N163/5.7 Mode 0 109,3 dB(A)

Windenergieanlage WEA 03, Nordex N163/5.7 Mode 0 109,3 dB(A)

Windenergieanlage WEA 04, Nordex N163/5.7 Mode 0 109,3 dB(A)

Dabei muss das zum maximalen Schallleistungspegel zugehörige Oktavspektrum der Windkraftanlagen nachfolgende Werte einschließlich der in der Schallimmissionsprognose angesetzten Unsicherheit der Typvermessung, der Serienstreuung und des Prognosemodells von insgesamt 2,1 dB(A) (obere Vertrauensbereichsgrenze) einhalten:

Oktav-Schallleistungspegel

Mode	Frequenz (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
0	L _{WA,okt} dB(A)	88,9	95,1	98,8	101,4	102,1	99,6	92,0	84,0
0	L _{e,max,okt} dB(A)	90,6	96,8	100,5	103,1	103,8	101,3	93,7	85,7
0	L _{0,okt} dB(A)	91,0	97,2	100,9	103,5	104,2	101,7	94,1	86,1
berücksichtigte Unsicherheiten		$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$			$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{\text{prog}} = 1 \text{ dB}$		

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{0,okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen

Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

8. Die Windenergieanlagen sind entsprechend dem Stand der Lärminderungstechnik so zu errichten und zu betreiben, dass sie keine nach TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von mind. 3 dB zu vergeben ist.
9. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit für die Vermessung und die Serienstreuung die in Auflage 7 festgelegten Werte $L_{e,max,okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Hierbei ist das Ausbreitungsmodell aus der Schallimmissionsprognose der Rambol Deutschland GmbH, Bericht-Nr. 19-1-3132-005-NM vom 31.10.2022 zu verwenden. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teil-Immissionswerte der WEA die in der Anlage der Schallprognose des Ingenieurbüros Rambol Deutschland GmbH, Bericht-Nr. 19-1-3132-005-NM vom 31.10.2022 nicht überschreiten.
10. Die Anlagen sind mit TES (Trailing Edge Serrations) auszurüsten.
11. Spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle der Nachweis zu führen, dass die o. a. Immissionsrichtwertanteile, bezogen auf die schalltechnisch ungünstigste Betriebsart (i. d. R. bei Windgeschwindigkeit 10 m/s in 10 m Höhe bzw. 95 % Nennleistung) an allen maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Der Messbericht ist unmittelbar nach Erhalt der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen. Eine Verlängerung der Frist zur Durchführung der Messungen ist nach Absprache mit der Genehmigungsbehörde, z. B. bei nicht ausreichender Windgeschwindigkeit, ungünstigen Witterungsbedingungen, ungünstiger Windrichtung o. ä. möglich.
12. Wird die Einhaltung der Lärm-Immissionsrichtwertanteile nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde nachgewiesen, dürfen die Anlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden. Der Nachtbetrieb kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde weitergeführt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Auflagen zum Schattenwurf

13. Durch geeignete technische Maßnahmen an den WEA 2 und 3 (Einbau einer Schattenwurfabschaltautomatik) ist überprüfbar und nachweisbar sicherzustellen, dass durch den Schattenwurf der Windenergieanlagen an den in der Schattenwurfprognose der Rambol Deutschland GmbH, Bericht-Nr. 19-1-3132-005-SM vom 31.10.2022

bezeichneten maßgeblichen Immissionsorten IO 11 bis 13, 16 bis 18, 21 bis 24, 28, 29, 33 und 34 folgende Werte nicht überschritten werden:

30 Stunden pro Kalenderjahr für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer bzw. 8 Stunden pro Kalenderjahr für die tatsächliche Beschattungsdauer und

30 Minuten für die tägliche Beschattungsdauer. (Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr).

Hinweis: Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen,
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen gleichgestellt.

14. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Abschaltkonzept zu erstellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Darin ist darzulegen, durch welche betriebsbeschränkende Maßnahmen garantiert wird, dass die zu errichtenden Anlagen an keinem Immissionsort unzulässige Immissionen durch periodischen Schattenwurf hervorrufen. Insbesondere müssen aus dem Abschaltkonzept die Lage und räumliche Ausdehnung der programmierten Immissionsorte, der Standort der Windenergieanlagen und die programmierten Abschaltzeiten ersichtlich sein.
15. Ein Protokoll über die erfolgten Abschaltzeiten ist erstmalig sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage und im Weiteren auf Anforderung der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
16. Die Daten zur Sonnenscheindauer und zu den Abschaltzeiten sind mindestens ein Jahr zu dokumentieren.

Auflagen zur Lichtreflexionen

17. Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind zum Schutz vor störenden Lichtblitzen mit mittelreflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matten Glanzgraden (kleiner 30% gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978) zu beschichten.

d.) Naturschutz

1. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme „Entwicklung eines standorttypischen Laubwaldes durch Erstaufforstung“ (LBP A 3 CEF) ist vor Rodungsbeginn im Baufeldbereich der WEA 2 und 4 fachgerecht umzusetzen. Vor Umsetzung der Maßnahme ist eine landschaftspflegerische Ausführungsplanung mit Pflege- und

Entwicklungsplan zur Abstimmung und Baufreigabe bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA vorzulegen.

Die Umsetzung der Erstmaßnahmen (Initialpflanzung) ist der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA vor Rodungsbeginn zur Abnahme anzuzeigen.

2. Die Ausgleichsmaßnahme „Anlage von Ackerrand- /Blühstreifen bzw. Buntbrachen“ (LBP A 5 CEF) ist vor Baubeginn der WEA 3 funktionsfähig umzusetzen.

Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA vor Betriebsbeginn der Windenergieanlagen zur Abnahme anzuzeigen.

3. Die Ausgleichsmaßnahmen „Entwicklung von Alt- und Totholzstrukturen durch Ausweisung von Biotopbäumen“ (LBP A 6 CEF, und A 10 CEF) sind vor Betriebsbeginn der WEA 2 und 4 umzusetzen.

Die Umsetzung der Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde vor Betriebsbeginn der Anlagen WEA 2 und 4 zur Abnahme anzuzeigen.

4. Die Ausgleichsmaßnahmen „Aufwertung angrenzender Lebensräume durch Ausbringen und Wartung von Nisthöhlen für baumbewohnende Vogelarten und Fledermauskästen“ (LBP A 7 CEF und A 11 CEF) sind vor Rodungsbeginn im Baufeldbereich der WEA 2 und 4 umzusetzen.

Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen ist der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA vor Rodungsbeginn zur Abnahme anzuzeigen.

5. Die Ausgleichsmaßnahme „Ausbringen von jeweils 50 Quartierkästen für die Haselmaus“ (LBP A 8 CEF) im funktionalen Umfeld der WEA 2 und 4 muss, zur passiven Vergrämung aus dem Baufeld vor Entfernung der Wurzelstöcke/unterirdische Vegetationsteile mit Beginn der Aktivitätsphase der Haselmäuse im Frühjahr wirksam umgesetzt sein. Die genaue Positionierung der Quartierkästen hat in Abstimmung mit einem qualifizierten Tierökologen zu erfolgen (vgl. LBP V 14). Die Quartierkästen sind mit geeignetem Futter zu bestücken oder alternativ 25 Futterstationen auszubringen.

Die fachgerechte Umsetzung ist dem LUA vor Entfernung der Wurzelstöcke/Baufeldräumung zur Abnahme anzuzeigen.

6. Die Ausgleichsmaßnahme „Anlegen von 4 Wildkatzenburgen“ (LBP A 9 CEF) ist vor Rodungsbeginn im Zeitraum vom 15. Juli bis 31. Dezember umzusetzen. Die detaillierte Positionierung und Ausführung der Wildkatzenburgen ist vorab mit einem qualifizierten Tierökologen und dem Revierförster abzustimmen und der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Stelle beim LUA spätestens 1 Monat vor Baubeginn zur Zustimmung und Baufreigabe vorzulegen.

Die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme ist dem LUA vor Rodungsbeginn zur Abnahme anzuzeigen.

7. Vor Baubeginn ist dem LUA die rechtliche und tatsächliche Flächenverfügbarkeit zur Durchführung und zum dauerhaften Erhalt (über die Dauer der Vorhabenwirkung,

mindestens jedoch für 25 Jahre) der Kompensationsmaßnahmen (A 3 CEF, A 4, A 5 CEF, A 6 CEF und A 10 CEF (vgl. Bedingung Nr. 2) nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt bei Eigentumsflächen durch die Vorlage der Eigentumsnachweise und bei Flächen im Fremdeigentum durch die Vorlage eines Grundbuchauszuges mit entsprechend eingetragener „beschränkter persönlicher Grunddienstbarkeit“ (für die Dauer der durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes). Bei Flächen, welche im Eigentum einer Gemeinde oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen reicht eine entsprechende vertragliche Vereinbarung.

Bei Wechsel eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner ist eine lückenlose Fortführung der Kompensationsmaßnahme zu gewährleisten und unverzüglich Folgeverträge abzuschließen und vorzulegen.

8. Die Ausgleichsmaßnahme „Umwandlung von Acker in Grünland“ (LBP A 4) ist in der unmittelbar auf den Baubeginn folgenden Pflanzperiode umzusetzen und folgende Entwicklungsphasen bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA anzuzeigen:
 - a. frist- und fachgerechte Umsetzung Erstmaßnahmen in der darauffolgenden Vegetationsperiode und
 - b. Kontrolle der gelungenen Grünlandkultur im 5. Jahr nach Umsetzung der Erstmaßnahmen.
9. Folgende Entwicklungsphasen der Ausgleichsmaßnahme A 3 CEF sind dem LUA unaufgefordert zur Abnahme anzuzeigen:
 - a) Etablierung der Initialanpflanzung nach 3 Jahren,
 - b) Kontrolle der gelungenen Kultur im Zeitraum zwischen dem 5. – 7. Jahr nach der Initialpflanzung und
 - c) Kontrolle der Reifephase 20 Jahre nach der Initialpflanzung
10. Die Ausgleichsmaßnahme A 3 CEF ist nach dem Saarländischen Konzept der naturnahen Waldwirtschaft (1987) zu bewirtschaften (vgl. Anhang N, Saarl. Leitfaden Eingriffsbewertung, Saarbrücken 2001).
11. Die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen A 1, A 2 und A 12 sind in der auf den Bauabschluss folgenden Pflanzperiode durchzuführen und dem LUA zur Abnahme anzuzeigen.
12. Die Ausgleichsmaßnahmen (LBP A 1 - A 12) und die Blühstreifen der Vermeidungsmaßnahme V 11 sind vollumfänglich und dauerhaft (für die Dauer der durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes) lückenlos in ihrer planerisch festgelegten Funktion zu erhalten und bis zur Etablierung des angestrebten Entwicklungszieles – bis zu 25 Jahre – regelmäßig zu Unterhalten (für Entwicklung und Erhalt erforderliche Unterhaltungspflege).
13. Die Ausgleichsmaßnahmen A 3 CEF, A 6 CEF und A 10 CEF sind den geplanten Entwicklungszielen entsprechend durch eine Eintragung in das Forsteinrichtungswerk zu sichern. Eine detaillierte Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen ist als Beiblatt

dem Forsteinrichtungswerk beizufügen. Dem LUA ist bis spätestens 3 Monate nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides eine Durchschrift der Eintragung vorzulegen.

14. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der naturschutzfachlichen Planunterlagen inkl. des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist ständig auf der Baustelle zur Einsichtnahme sowohl für das bauausführende Personal als auch für die zuständigen Überwachungsbehörden vorzuhalten.
15. Der Antragsteller hat durch eine entsprechend qualifizierte ökologische Baubetreuung (ÖBB) sicherzustellen, dass durch das Vorhaben nicht gegen die Belange des Natur- und Artenschutzes verstoßen wird und die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden.

Die ÖBB ist der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA vor Baubeginn schriftlich zu benennen.

Die ÖBB hat die Bauarbeiten – unter Gewährleistung einer entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber dem bauausführenden Personal – zu beaufsichtigen und die Umsetzung der Maßnahmen fortlaufend zu dokumentieren (Fotos, Berichte). Die Dokumentation ist dem LUA spätestens 2 Wochen nach Fertigstellung einzelner Maßnahmen-Abschnitte vorzulegen.

16. Während der Errichtung der Windenergieanlagen sowie für deren gesamte Betriebsdauer sind alle in den zur Genehmigung des Vorhabens eingereichten Unterlagen dargestellten **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen** (vgl. LBP Kap. 6.1, V 1 – V 16) sowie Ausgleichsmaßnahmen (vgl. LBP A 1 – A 12) zwingend zu beachten und wie beschrieben umzusetzen, soweit nicht die Nebenbestimmungen dieses Bescheides abweichende Festlegungen treffen.

Insbesondere ist folgendes zu beachten:

- a) Erforderliche **Rückschnitt- und Rodungsarbeiten** sind gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG **vom 01. Oktober bis 28. Februar** durchzuführen (vgl. LBP V 6).
- b) Wenige Tage vor der Rodung der Bäume ist eine **fachlich qualifizierte Kontrolle** auf möglicherweise vorhandene Quartiere geschützter Tierarten (insb. Fledermäuse und Vögel) durch einen Tierökologen durchzuführen. Der Bericht über das Kontrollergebnis im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Beschreibung der ggfs. erforderlichen Maßnahmen ist dem LUA zur Freigabe der Rodung vorzulegen (vgl. V 15, LBP).
- c) Gehölze und Bäume innerhalb der Baufelder der WEA 2 und 4 müssen im Zeitraum von November bis einschließlich Februar ohne den Einsatz von schwerem Gerät und Fahrzeugen oberirdisch gefällt bzw. auf den Stock gesetzt werden. Die Wurzelstöcke verbleiben im Boden.

Eine Räumung der Fläche sowie das Entfernen der Wurzelstöcke/unterirdische Vegetationsteile ist ab April bis Ende Mai (nach mehreren milden Nächten mit einer Nachttemperatur von mind. 10 – 15 °C) zulässig. Zuvor hat ein Tierökologe die Flächen zu kontrollieren und einen Bericht über das Kontrollergebnis dem LUA zur Freigabe vorzulegen (vgl. LBP V 14).

d) Bauarbeiten im Umfeld der WEA 3 sind vom **01. April – 31. Juli (Hauptbrutzeit)** nicht zulässig. Hierunter zählen alle Arbeiten die Störwirkungen auf angrenzende Brutvogelvorkommen entfalten können, u. a. auch Fundament- und Wegebau (vgl. LBP, V 7).

17. Zum Schutz der lokalen Population der Wildkatze sind vom **01.03. – 31.07.** sämtliche Erd- und Bauarbeiten – bis auf technisch unvermeidbare Ausnahmen - tagsüber und außerhalb der Dämmerungs- und Nachtzeiten auszuführen.
18. Eine permanente Beleuchtung der Baustelle und Baustelleneinrichtung inkl. Fahrzeuge etc. (z. B. mit Flutlicht) während der Nacht und Dämmerungsphase ist nicht gestattet.
19. Wurzelstöcke, Gehölze und Vegetationsmaterial sind unmittelbar nach deren Rodung/Fällung aus dem Baufeld abzutransportieren (mindestens in 200 Meter Entfernung von Eingriffsbereichen lagern) um eine Besiedlung durch streng geschützte Arten (z.B. Haselmaus, Wildkatze) zu vermeiden.
20. Die Vermeidungsmaßnahme „Unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung der Flächen im Bereich der Mastfußumgebung“ (LBP V 9) ist in Mastfußumgebung (vom Rotor überstrichene Fläche zzgl. eines Puffers von 50 Meter) der WEA 3 jährlich und über die gesamte Betriebsdauer der Anlage hinweg fachgerecht umzusetzen.
21. Die WEA 3 ist für die gesamte Betriebsdauer vom **01. März bis 31. Oktober** während jedem landwirtschaftlichen Nutzungsereignis (Feldarbeiten wie Pflügen, Grubbern, Eggen, Einsaat, Ernte bzw. Mahd, Schwaden, Heuentnahme etc.) auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung zum Mastmittelpunkt gelegen sind für den Tag der Bodenbearbeitung (vom Beginn des Nutzungsereignisses bis Sonnenuntergang) plus 2 weitere Tage zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang („Bürgerliche Dämmerung“) abzuschalten (vgl. LBP V 10).

Vor Inbetriebnahme der WEA 3 sind dem LUA die entsprechenden Verträge mit den Bewirtschaftern inklusive darin enthaltener Vereinbarungen zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Information des Anlagenbetreibers durch den Bewirtschafter vorzulegen. Bei Wechsel eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner sind unverzüglich Folgeverträge abzuschließen und vorzulegen.

22. Während der gesamten Betriebsdauer der WEA 3 sind dem LUA jeweils bis spätestens 30.11. eines Jahres die Abschaltzeiten bei jeder Flächenbewirtschaftung im vorstehend definierten Zeitraum schriftlich in geeigneter Form (z.B. Dokumentation der Bewirtschaftung und Auszug aus dem Betriebs-Tagebuch) nachzuweisen.
23. An den Windenergieanlagen (WEA 2, 3 und 4) ist unverzüglich nach deren Errichtung ein zweijähriges Höhenmonitoring jeweils in der Zeit vom 01.04. – 31.10. in Anlehnung an die Methode von Brinkmann et al. (2011): „*Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen*“ [RENEBAT] im Gondelbereich der Anlage durchzuführen um einen jeweils individuellen Abschaltalgorithmus zu erarbeiten.
24. Bis zur behördlichen Festsetzung der Abschaltalgorithmen auf Basis des Höhen-Monitorings nach Brinkmann et al. (2011) sind die Windenergieanlagen (WEA 2-4) bei

nachfolgend definierten Parametern, die zusammen erfüllt sein müssen, ab Betriebsbeginn abzuschalten:

- a. in der Zeit zwischen 1. April und 31. Oktober,
- b. nachts (Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang),
- c. bei Windgeschwindigkeiten von 7 m/s und darunter und
- d. bei Temperaturen von 10° C und darüber.

Liegen die Niederschläge höher als 0,08 mm/min bzw. 5 mm/h ist eine Abschaltung nicht erforderlich und ein uneingeschränkter Betrieb der Anlage möglich.

Sofern der Faktor Niederschlag als „Schwellenwert“ für den uneingeschränkten Betrieb der Anlage herangezogen werden soll, ist dem LUA zuvor die Qualität der eingesetzten Regen-Sensoren für eine entsprechend differenzierte Erfassung dieses Parameters nachzuweisen.

25. Die korrekten **technischen Einstellungen** der Erfassungseinheiten für das Höhenmonitoring sind der Naturschutzbehörde (LUA, FB 3.1) **vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen** und die **funktionsfähige Einrichtung** (insbesondere die Einstellung der pauschalen Abschaltphasen während des Monitorings) durch einen Fachunternehmer **nachzuweisen**.
26. Bei Einrichtung und Betrieb der Mess-Einrichtungen sowie für die Aus- und Bewertung der Ergebnisse des Fledermaus-Monitorings sind die entsprechenden Hinweise in Runkel & Gerding (2016): „Akustische Erfassung, Bestimmung und Bewertung von Fledermausaktivität“ bzw. in Runkel, Gerding u. Marckmann (2018): „Handbuch: Praxis der akustischen Fledermauserfassung“ zu berücksichtigen.
27. Alle Ergebnisse des Fledermaus-Monitorings und eine entsprechende Auswertung auf Basis der einschlägig erprobten Software „ProBat“ in der jeweils aktuellen Fassung oder einer gleichermaßen zur Auswertung der nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) erhobenen Daten geeigneten Anwendung, sind dem LUA **jeweils bis spätestens 01. Februar des Folgejahres in einer prüffähigen Form vorzulegen**. Es sind mindestens artengruppen-bezogene (soweit möglich artbezogene) Angaben der erfassten Fledermauskontakte sowie zu den während des messtechnisch minimal erforderlichen Zeitintervalls (üblicherweise 10-min-Intervalle) herrschenden Windgeschwindigkeit zu machen. Die Auswertung muss eine Darstellung der tagesspezifischen Verteilung der ermittelten Kontakte (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Arten bzw. Artengruppen) während des Untersuchungszeitraums enthalten.

Die Ableitung des vorgeschlagenen standortspezifischen Betriebsalgorithmus ist auf der Grundlage eines Schwellenwertes von **höchstens 1 Schlagopfer pro Anlage und Jahr** vorzunehmen.

Sollte es im Laufe des Monitorings technisch bedingt zu einer Unterschreitung der Mindestanforderungen für die Auswertung in ProBat gem. Baumbauer, Simon u. Behr 2015 (siehe insbesondere dortige Kapitel 5 und 6) kommen, ist dies dem LUA unverzüglich mitzuteilen. Das Monitoring ist dann um die jeweils nicht verwertbaren Zeiträume zu verlängern bis zwei volle auswertbare Monitoring-Jahre vorliegen.

28. Die Betriebs- und Abschaltzeiten (gem. Auflage Nr. 24 bzw. der angepassten Betriebsparameter) sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Die Reporte über die Betriebszeiten der Anlagen während des Abschaltzeitraumes inkl. Angaben zu Windgeschwindigkeit, Temperatur, Rotorumdrehung und elektrischer Leistung im 10 min Intervall sind unaufgefordert bis spätestens 30.11. jedes Jahres vom Betreiber dem LUA vorzulegen oder alternativ über die entsprechende Funktion der jeweils aktuellen Version von ProBat der Behörde zugänglich zu machen.

29. Die Festlegung von Abweichungen von den Betriebsparametern aus Auflage Nr. 24, die während des Monitorings gelten, erfolgt durch separaten Verwaltungsakt auf Basis der Monitoring-Ergebnisse der gesamten Mess-Periode (2 komplette auswertbare Jahre).

Eine Anpassung der Anlagensteuerung erfolgt ausschließlich auf Basis der Faktoren Windgeschwindigkeit und Nachtzeit.

30. Die Windenergieanlagen (WEA 2, 3 und 4) sind über die gesamte Betriebsdauer an Tagen mit Massenzug des Kranichs und gleichzeitig ungünstigen Wetterlagen abzuschalten (LBP V 12).

Für die Veranlassung der temporären Abschaltung sind folgende Parameter zu beachten:

- **Schwellenwert für Massenzug:** über 5.000 ziehende Kraniche innerhalb von 2 Stunden oder starkes nächtliches Zuggeschehen
- **Schlechte Zugbedingungen:** dichte Bewölkung/Nebel mit Sichtweiten < 1.000 m oder Regen/regnerisch oder Windstärke > 4 bft oder nächtlicher Zug

Bezugspunkt für die Wetterlage: zum Windpark nächstgelegene Wetterstation

Beobachtungsraum für den Herbstzug: Hessen, Thüringen und Sachsen-Anhalt (Zielraum Saarland)

Beobachtungsraum für den Frühjahrszug: Frankreich (Zielraum Saarland)

Der Anlagenbetrieb ist über die gesamte Betriebsdauer jeweils in das Kranich-Informationssystem des Saarlandes (K.I.S.S.) des ornithologischen Beobachtring Saar (OBS) einzubinden.

Die Einbindung ist gegenüber dem LUA spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der WEA, inkl. der Nutzungsrechte geschützter Daten (z.B. des Ornithologischen Beobachtrings Saar bzw. auch meteorologische Daten, die entsprechenden Restriktionen unterliegen) sowie einer Darstellung der Handlungsabfolgen des Abschalt-Managements nachzuweisen (z. B. durch die Vorlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung).

Die tatsächlich realisierten Abschaltzeiten sind dem LUA jeweils bis zum 01.05. eines Jahres unaufgefordert in Form eines Kurzberichts (inkl. Auszug aus dem Betriebstagebuch und meteorologische Angaben sowie Angaben zum Zuggeschehen) vorzulegen, in welchem nachvollziehbar im Kontext der Vorschriften des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG darzulegen ist, in welchen Zeiträumen eine Abschaltung vorgenommen wurden bzw. wann darauf verzichtet wurde.

31. Die im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme LBP V 11 festgeschriebene Anlage von 2,8 ha Blühstreifen ist in der auf den Bauabschluss folgenden Pflanzperiode durchzuführen und dem LUA zur Abnahme anzuzeigen.

Die Anlage und Pflege hat gemäß den innerhalb des LBP V 11 festgeschriebenen Maßgaben zu erfolgen.

Für die Anlage der Blühstreifen gem. der Vermeidungsmaßnahme V 11 sind der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Stelle beim LUA bis spätestens 3 Monate nach Betriebsbeginn der WEA entsprechende Verträge mit den Flächenbewirtschaftern zur dauerhaften Sicherung der Maßnahme vorzulegen. Bei Wechsel eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner sind unverzüglich Folgeverträge abzuschließen und vorzulegen.

32. Sobald für das Saarland rechtskräftige Verordnung zur Ausgleichsabgabe bzw. Ersatzgeldzahlung zur Umsetzung des § 15 Abs. 6 BNatSchG vorliegt, kann die Genehmigungsbehörde für das zum Landschaftsbilddausgleich verbleibende Defizit von 35.120 m² eine Ersatzzahlung festsetzen, welche vom Genehmigungsempfänger zu leisten ist. Die Ersatzzahlung hat sich an den Anforderungen des § 15 Abs. 6 Satz 2 und 3 BNatSchG zu bemessen.

33. Für Gehölzanpflanzungen dürfen auf der Grundlage des § 40 BNatSchG nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Vorkommensgebiet 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) verwendet werden. Die Verwendung der gebietsheimischen Gehölze ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, FB 3.1 vor Durchführung der Anpflanzung zu belegen durch z.B. Vorlage einer Rechnung, Lieferscheins oder Angebots mit Herkunftsnachweis der Gehölze aus einer entsprechend zertifizierten Baumschule.

Eventuelle Ausfälle bei der Bepflanzung sind unverzüglich, unter Berücksichtigung der nächstmöglichen Pflanzperiode, durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

34. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Genehmigungsbescheides sind dem LUA die digitalen Daten zu den Kompensationsflächen per E-Mail an die Funktions-Adresse kompensationskataster@lua.saarland.de zur Aufnahme in das landesweite Register zuzuleiten.

Hinweis zur Auflage:

Die Details zu den zuzuliefernden Flächen und Planungsteilen, den möglichen Formaten sowie den aktuellen pdf-Erfassungsbogen zur Eingabe der Sachdaten sind den einschlägigen Dateien im Naturschutzdatenbaum des Saarlandes unter

<http://www.naturschutzdaten.saarland.de/natura2000/Datenerfassung/Struktur.html> zu entnehmen.

35. Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist die Windenergieanlage inkl. Nebenanlagen vollständig zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

e.) Baurecht:

Auflagen nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung (Fassung Oktober 2012)

1. Bau und Betrieb der Windenergieanlagen

Bei dem Bau und Betrieb der Windenergieanlagen sind die Auflagen und Hinweise, die in den o.g. bautechnischen Nachweisen und Unterlagen formuliert sind, zu beachten

2. Punkt 14 DIBt-Richtlinie Bauabnahme und Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung seitens des Prüferingenieurs zu bescheinigen, dass die Windenergieanlagen nach den o.g. bautechnischen Nachweisen und Unterlagen errichtet worden sind.

Der Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung kann den „Empfehlungen für die Bauüberwachung von Windenergieanlagen“ des Bauüberwachungsvereins BÜV entnommen werden. Die Abnahme der Maschine ist nicht Gegenstand dieser Empfehlungen und erfolgt auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I).

Gegebenenfalls sind Bauüberwachung und Prüfungen durch Sachverständigen-Organisationen nach VAWS auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz zu beachten (siehe Abschnitt 3, Ziff. I).

3. Punkt 15 DIBt-Richtlinie Wiederkehrende Prüfungen

15.1 Allgemeines

Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I). Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.

15.2 Umfang der Wiederkehrenden Prüfung

Die Maschine einschließlich der elektrotechnischen Einrichtungen des Betriebsführungs- und Sicherheitssystems sowie der Rotorblätter ist im Hinblick auf einen mängelfreien Zustand zu untersuchen. Dabei müssen die Prüfungen nach den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch und ggf. weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchgeführt werden (siehe Abschnitt 3, Ziff. I).

Es ist sicherzustellen, dass die sicherheitsrelevanten Grenzwerte entsprechend den begutachteten Ausführungsunterlagen eingehalten werden.

Für den Turm und das Fundament (Fundamentkeller und Sockel) ist mindestens eine Sichtprüfung durchzuführen, wobei die einzelnen Bauteile aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen sind.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten

Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist.

Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen.

15.3 Unterlagen der zu prüfenden Windenergieanlagen

Für die Wiederkehrende Prüfung sind mindestens die folgenden Unterlagen einzusehen:

- Wartungspflichtenbuch
- Prüfberichte der bautechnischen Unterlagen für Turm und Gründung
- Maschinengutachten
- Auflagen im Lastgutachten
- Auflagen im Bodengutachten
- Baugenehmigungsunterlagen
- Bedienungsanleitung
- Inbetriebnahmeprotokoll
- Berichte der früheren Wiederkehrenden Prüfungen und der Überwachungen und Wartungen
- Dokumentation von Änderungen und ggf. Reparaturen an der Anlage und ggf. Genehmigungen

15.4 Maßnahmen

15.4.1 Reparaturen

Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist ein Zeitrahmen für eine fachgerechte Reparatur vorzugeben.

Die Reparatur muss vom Hersteller der Windenergieanlage, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über alle notwendigen Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchgeführt werden.

15.4.2 Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme

Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlage ganz oder teilweise gefährden oder durch die unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen.

Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

15.5 Dokumentation

Das Ergebnis der Wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten, der mindestens die folgenden Informationen enthalten muss:

- Prüfender Sachverständiger

- Hersteller, Typ und Seriennummer der Windenergieanlage sowie der Hauptbestandteile (Rotorblätter, Getriebe, Generator, Turm)
- Standort und Betreiber der Windenergieanlage
- Gesamtbetriebsstunden
- Windgeschwindigkeit und Temperatur am Tag der Prüfung
- Anwesende bei der Prüfung
- Beschreibung des Prüfumfanges
- Prüfergebnis und ggf. Auflagen

Über durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist ein Bericht zu fertigen.

Diese Dokumentation ist vom Betreiber über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage aufzubewahren.

4. Baubeginnsanzeige /Benennung der Verantwortlichen

Der Bauherr hat den Baubeginn mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Bauaufsichtsamt des Landkreises Saarlouis unter Beifügung des Einweisungsscheines anzuzeigen. Er hat zur Überwachung und Ausführung des Vorhabens einen Unternehmer und einen Bauleiter zu bestellen und sie dem Bauaufsichtsamt auf der Baubeginnanzeige zu benennen; wechseln während der Bauausführung Unternehmer oder Bauleiter, so ist dies ebenfalls mitzuteilen (§ 73 Abs. 6 und 8 LBO).

Hinweise:

Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss gemäß § 56 Abs. 2 LBO über die für ihre oder seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt die Bauleiterin oder der Bauleiter auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat sie oder er dafür zu sorgen, dass geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter herangezogen werden. Diese treten insoweit an die Stelle der Bauleiterin oder des Bauleiters. Die Bauleiterin oder der Bauleiter hat die Tätigkeit der Fachbauleiterinnen und Fachbauleiter und ihre oder seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen.

Die Überwachung der Bauausführung des Turmes (einschließlich der Gründung) hat gemäß § 78 Abs. 2 S. 2 LBO durch einen Prüfsachverständigen zu erfolgen.

Die Einweisung muss gemäß § 73 Abs. 7 LBO durch eine Vermessungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 3 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetz (SVermKatG) erfolgen.

5. Abnahmen durch einen geotechnischen Sachverständigen

Um prüfen bzw. feststellen zu können, dass die der Typenprüfung der Gründung der zu Grunde liegenden Annahmen (z.B. Bodenpressung, Kantenpressung, Grundbruchsicherheit, Grundwasserstand) für die Standorte der Windenergieanlagen jeweils zutreffend sind, sind jeweils durch einen geotechnischen Sachverständigen die Bodenverhältnisse abnehmen zu lassen.

Die Abnahmeberichte des Sachverständigen sind dem Bauaufsichtsamt entsprechend dem Baufortschritt vorzulegen

6. Überwachung der Bauausführung

Die Berichte der Überwachung der Bauausführung des Turmes (einschließlich Gründung) der/des Prüfsachverständigen sind dem Bauaufsichtsamt entsprechend dem Baufortschritt vorzulegen (§ 78 Abs. 2 LBO).

7. Bauabnahme und Inbetriebnahme

Vor Inbetriebnahme ist im Rahmen der Bauüberwachung seitens des Prüfsachverständigen dem zuständigen Bauaufsichtsamt Landkreis Saarlouis zu bescheinigen, dass die Windenergieanlagen nach den bautechnischen Nachweisen und Unterlagen errichtet worden sind (Übereinstimmungserklärung).

8. Prüfung der Windenergieanlagen nach Fertigstellung / vor Inbetriebnahme

Die Maschinen der Windenergieanlagen sind erstmals nach Fertigstellung / vor Inbetriebnahme gemäß den Vorgaben für Wiederkehrende Prüfungen der Richtlinie für Windenergieanlagen prüfen zu lassen. Die Berichte sind dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.

9. Abschließende Fertigstellung

Dem Bauaufsichtsamt ist die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlagen rechtzeitig mit dem beigefügten Vordruck anzuzeigen.

10. Einweisungskontrolle

Die Einweisungskontrolle der Windenergieanlagen ist dem Bauaufsichtsamt mit Angaben der Standortkoordinaten nach Gauß-Krüger mit der abschließenden Fertigstellung vorzulegen.

11. Die Windenergieanlagen sind mit Systemen zur vollständigen und ständigen Zustandsüberwachung der Bauteile (bestehend aus Rotorblatt,- Triebstrang- und Bauwerksüberwachung) dem Stand der Technik entsprechend auszustatten. Die Systeme müssen so ausgeführt sein, dass die Anlagen bei erkennbarem Eisansatz, Schäden am Rotorblatt, abnormen Schwingungen bzw. Neigungsabweichungen selbständig abgeschaltet werden.

12. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Funktionsfähigkeit des eingesetzten Zustandsüberwachungssystems durch einen externen anerkannten Sachverständigen zu überprüfen und gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bestätigen.

f.) Zivile Luftverkehrssicherheit:

I. Tageskennzeichnung

1. Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der Windenergieanlage weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge, außen beginnend mit

a) 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder

b) 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot,

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

2. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund zu markieren. Bedingt durch örtliche Besonderheiten (Standort überwiegend im Wald) darf der Farbring hiervon abweichend um bis zu 20 m nach oben versetzt werden.

II. Nachtkennzeichnung

1. Die Windenergieanlagen sind mit einer Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot (ES) auf dem Dach des Maschinenhauses auszustatten (AVV, Anhang 2). Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist aus 00.00.00 Sekunde gemäß UTC (Universal Time Coordinated) mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

2. Wegen der Anlagenhöhe (>150 m und ≤ 315 m über Grund) ist außerdem am Turm eine zusätzliche Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer bzw. Hindernisfeuer (ES), auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen (AVV, Anhang 1). Sofern es aus technischen Gründen notwendig ist, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3. Es dürfen nur Feuer verwendet werden, die den Anforderungen der AVV sowie den Vorgaben des Anhangs 14 Band 1 zum Abkommen von Chicago genügen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt fachkundige Stellen bekannt, die befugt sind, den Nachweis der Eignung zu führen.

4. Vor Inbetriebnahme einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die geplante Installation dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) als zuständiger Immissionsschutzrechtlicher und baurechtlicher Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Das LUA wird die Anzeige an die zuständige Luftfahrtbehörde im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr zur Prüfung und Entscheidung weiterleiten. Das Verfahren erfolgt auf der Grundlage des Anhangs 6 Nummer 3 der AVV.
5. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter gemäß Nr. 3.9 der AVV einzusetzen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten.
6. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
7. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
8. Bei Ausfall oder Störung der Befuerung muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
9. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
10. Es ist ein Ersatzstromversorgungskonzept vorzulegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
12. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Feuer W, rot und Feuer W, rot (ES) ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der Nummer 3.7 und des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Vor Inbetriebnahme eines eingesetzten Sichtweitenmessgerätes ist die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken zu prüfen und der Nachweis dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/2, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken, vorzulegen.

Daten über die Funktion und die Messergebnisse des Sichtweitenmessgerätes sind fortlaufend aufzuzeichnen, die Aufzeichnungen mindestens vier Wochen vorzuhalten.

III. Meldepflichten bei Ausfall der Befeuerung

1. Störungen der Feuer – auch bereits von Einzelanlagen oder Teilen der Befeuerung -, die nicht sofort behoben werden können, sind unverzüglich der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer **06103 / 707-5555** oder per E-Mail an **notam.office@dfs.de** bekannt zu geben.
2. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
3. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale und das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

IV. Veröffentlichung

1. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/2, Keplerstraße 18, 66119 Saarbrücken, zu übermitteln:

1.1 mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und

1.2 spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der endgültigen Daten hat die folgenden Details zu umfassen:

- a) die DFS-Bearbeitungsnummer **TWR/BL-Sa 10057**,
- b) Name des Standortes,
- c) Art des Luftfahrthindernisses,
- d) Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)],
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund],
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m über NN, Höhensystem DHHN 92],
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung],

wie auch der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Außerdem ist der verantwortliche Bauleiter zu benennen und seine telefonische Erreichbarkeit mitzuteilen.

Dem Ministerium ist unter Angabe der oben genannten DFS-Bearbeitungsnummer **schriftlich rechtzeitig vorher** auch der Beginn des Rückbaus einzelner bzw. aller Anlagen zu melden.

2. Die Veröffentlichungsdaten zu 1.2 d) - f) sind durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu erstellen.
3. Die Daten unter 1.2 b) und d) - g) sind gleichzeitig der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde zu übermitteln.

4. Aufgrund der Verordnung der Europäischen Union VO (EU) Nr. 73/2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum vom 26.01.2010 (ABl. L23, S. 6) sind unter anderem qualitative Vorgaben für die Generierung, Übertragung, Speicherung und Verbreitung dieser Daten, hierzu zählen auch Daten über Luftfahrthindernisse und Gelände, erlassen worden.

Sofern nach Errichtung der Windenergieanlagen eine Einmessung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Saarländischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SVermKatG)¹⁰ zur Fortführung des Liegenschaftskatasters erfolgt, ist eine Durchsicht der neuesten fortgeführten Liegenschaftskarte dem Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Referat F/2, Keplerstraße 18, 66119 Saarbrücken, zu übersenden. Wenn möglich, sind die Standortkoordinaten (Koordinatensystem WGS84) der einzelnen Standorte ebenfalls zu übermitteln.

g.) militärische Luftverkehrssicherheit:

1. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-309-20-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubende anzuzeigen.

h.) Forstrecht

1. Der flächengleiche Ersatz für den dauerhaften Waldverlust ist mit einer Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG zu kompensieren. Somit wird dem Walderhalt gemäß § 1 LWaldG entsprochen.
2. Sollte der im LBP Maßnahme A 3 CEF geplanten Ersatzaufforstung (28.101 m²) etwas entgegenstehen, ist die Ersatzaufforstung an anderer Stelle zu erbringen.

i.) Straßenverkehr

1. Es sind Zusatzgutachten über die Risiken des Eiswurfs, Rotorblattbruchs und Schattenwurfs vorzulegen, in denen jeweils nachgewiesen wird, dass von den Anlagen WEA 02 und WEA 04 keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgeht. Topographische Gegebenheiten (Kuppen, Wannsen, Kurven und Knotenpunkte), die eine optische Wahrnehmung auf sich ziehen können und eine erhöhte Konzentration des Verkehrsteilnehmers erfordern, sind in die Betrachtung einzubeziehen.
2. Die Windenergieanlagen sind in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit und Verkehrssicherheit zu überprüfen. Die Überwachungszeiträume sollten mindestens entsprechend den Beobachtungsfristen den DIN 1076 (Ingenieurbauwerke im Zuge von

¹⁰ Saarländisches Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (SVermKatG) vom 16. Oktober 1997 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch Artikel 151 des Gesetzes vom 08. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

Straßen und Wegen; Überwachung und Prüfung) gewährt werden (1/2-Jahres-Rhythmus). Die Überwachung ist in einem Prüfhandbuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

j.) Denkmalschutz

1. Die WEA 4 soll dicht neben einem gesprengten Bunker des Zweiten Weltkriegs errichtet werden. Die Bunkerruine steht nicht unter Denkmalschutz und eine Unterschutzstellung wird nicht angestrebt. Aus Sicht der Bodendenkmalpflege ist mit Schanzarbeiten / Infrastruktur zu dieser und den benachbarten Bunkeranlagen zu rechnen, deren Rest Bodendenkmäler sein können. Zudem ist knapp westlich des Jungenwäldchens eine römische Fundstelle aktenkundig. Daher ist eine baubegleitende archäologische Betreuung der Erdarbeiten zur WEA 4 erforderlich. Die Kosten für die archäologische Baubegleitung und etwaige Grabung hat gem. § 16 Abs. 5 SDschG der Träger der Baumaßnahme zu übernehmen. Wegen der Gefahr durch Blindgänger ist vorab eine Kampfmitteldetektion und -räumung durchzuführen. Auch die dafür erforderlichen Erdeingriffe müssen archäologisch betreut werden.

KAPITEL III

HINWEISE

1. Die Genehmigung wird mit den in Kapitel II festgelegten Nebenbestimmungen verbunden. Sie schließt gemäß § 13 BImSchG die baurechtliche Genehmigung nach der Landesbauordnung (LBO) mit ein.
2. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
3. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe des Antrages und der dazugehörigen in Kapitel V dieses Bescheides aufgeführten Unterlagen.
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes von genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, soweit diese nicht nach Maßgabe des § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung bedürfen.
5. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Windenergieanlagen einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht nach Rechtskraft des Bescheides innerhalb von zwei Jahren mit dem Bau oder nach drei Jahren mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Diese Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen von der Genehmigungsbehörde verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

7. Der Genehmigungsinhaber hat vor Errichtung der Anlage in eigener Verantwortung abzuklären, ob von dem Vorhaben Energieversorgungsanlagen (z.B. Gasleitungen) im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen) und Richtfunkstrecken betroffen sind.
8. Alle evtl. erforderlichen Anpassungs-, Umbau- und Verstärkungsmaßnahmen an den Zufahrten zu den einzelnen Standorten, die Bundes- oder Landstraßen betreffen, sind mit dem LfS abzustimmen. Hierzu sind vor Baubeginn prüffähige Detailpläne vorzulegen.
9. Da es sich bei dem Plangebiet für die WEA 3 und WEA 4 um eine archäologisch fundreiche Region handelt, ist es wahrscheinlich, dass bei Erdarbeiten archäologische Funde frei gelegt werden. Auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (§ 16 Abs. 1 SDschG) und das Veränderungsverbot (§ 16 Abs. 2 SDschG) wird hingewiesen.
10. Nach Prüfung des Antragsvorhabens der Fa. Enovos Renewables GmbH ist mitzuteilen, dass sich die geplanten Konzessionsflächen um die Windkraftenergieanlagen WEA 2 und WEA 3 teilweise auf dem Betriebsgelände der Tagesanlage Primsmuldeschacht im Eigentum und in bergrechtlicher Verantwortlichkeit der RAG Aktiengesellschaft befinden. Die Schachtanlage mit einer Flächengröße von ca. 4 ha unterliegt noch vollständig der Bergaufsicht, wird jedoch betrieblich nicht mehr genutzt. Eine Wiedernutzbarmachung erfolgt derzeit nach Maßgabe eines Abschlussbetriebsplanverfahrens, das allerdings die Planungen zur energetischen Nutzung bislang nicht aufgreift. Grundsätzlich bestehen seitens des Bergamts keine Einwände gegen das Antragsvorhaben, sofern die im Zuge des vorgenannten Abschlussbetriebsplanverfahrens erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Endgestaltung durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht tangiert werden.

Derzeit erfolgen vor Ort Feldarbeiten zur Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzepts, welches den Abriss sämtlicher Gebäude und baulichen Anlagen vorsieht.

Sollten Flächen der Tagesanlage für das Antragsvorhaben genutzt werden (z.B. der Bereich der ehemaligen Schaltanlagen), wären diese vorab gemäß § 69 Abs. 2 BBergG aus der Bergaufsicht zu entlassen. Bei einer auf dem Betriebsgelände im Jahr 2021 durchgeführten orientierenden Altlastenuntersuchung wurde in einem kleinräumigen Bereich der ehemaligen Trafostation eine erhebliche Belastung mit MKW festgestellt. Diese wurde unter gutachterlicher Begleitung im Juli 2023 durch Auskoffering mit anschließender Freimessung beseitigt.

Zudem wurde im Zuge des v. g. ABP-Verfahrens zur Verhinderung von Gefährdungen durch CH₄ - Ausgasungen eine Schutzzone von 25 m konzentrisch um den Schachtmittelpunkt des Primsmuldeschachts festgelegt, innerhalb derer jegliche

Baumaßnahmen der Gefährdung durch CH₄ - Austritte Rechnung tragen müssen. Ver- und Entsorgungsleitungen sind hier gasundurchlässig zu verlegen und elektrische Anlagen müssen explosionsgeschützt sein.

Gasleitungen dürfen im Schachtschutzbereich nicht verlegt werden. Art und Umfang der insoweit notwendigen Maßnahmen müssen durch ein die geplanten Maßnahmen berücksichtigendes Gutachten belegt werden.

Da darüber hinaus in Einzelfällen nicht ausgeschlossen werden kann, dass gasdurchlässige Anschüttungen im Schachtbereich sowie nicht ausreichend abgedichtete Lüfter- und Saugkanäle, Rohranschlüsse etc. zu Gasmigrationen führen, sind Baumaßnahmen im Schutzbereich gutachterlich zu begleiten. Die ordnungs- und sachgemäße gutachterliche Überwachung wäre im Bedarfsfalle durch einen gutachterlichen Abschlussbericht zu bestätigen.

KAPITEL IV

GEBÜHRENFESTSETZUNG

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erfolgte auf der Grundlage des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni. 1964 (Amtsblatt S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt S. 474, 530), in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis in der zurzeit geltenden Fassung.

Unter Zugrundelegung der im Genehmigungsantrag gemachten Wertangabe der Herstellungskosten für die Anlage und den Mindestgebühren wird die Gebühr wie folgt festgesetzt:

Gebühren nach Nr. 7, Ziffer 1.3,1 AllgGebVerz	9480,00 Euro
Gebühren für die bauaufsichtliche Prüfung gemäß der Verordnung über den Erlass eines besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bauaufsichtsbehörden des Saarlandes (GebVerzBauaufsicht) in der derzeit geltenden Fassung	12.876,45 Euro
Gebühren für die luftverkehrsrechtliche Zustimmung ergeben sich Gemäß §§ 1 und 2 der LuftKostV i.V.m. Abschnitt V Nr. 13 des zugehörigen Gebührenverzeichnisses	653,25 Euro
Zu zahlender Gesamtbetrag	23.003,70 Euro

Die Verwaltungsgebühr und die besonderen Auslagen in Höhe von insgesamt 23.003,70 Euro werden mit Zustellung dieses Bescheides fällig.

Den Gesamtbetrag bitte ich unter Angabe des

Verwendungszwecks: _____

innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe bei der Landesbank Saar, Ursulinenstraße 2, 66111 Saarbrücken einzuzahlen:

IBAN: DE58 5905 0000 0020 0207 49

SWIFT-BIC: SALA DE 55

KAPITEL V

UNTERLAGEN

1. Inhaltsverzeichnis I

2. Antragsformulare nach BImSchG (Register 1)I

Vollmacht der Enovos Renewables GmbH

Formular 1 (Antragsformular)

Formular 2 (Verzeichnis der Unterlagen)

Formular 3-1 (Anlagendaten)

Formular 3-2 (Verzeichnis der Emissionsquellen)

Formular 3-4 (gehandhabte Stoffe)

Formular 4 (Geräuschemissionsquellen)

Formular 5 (Angaben zu den anfallenden Abfällen)

Formular 6 (Angaben zum Brandschutz)

3. Karten (Register 2)I

Übersichtslageplan, Topografische Karte im M 1:25 000 mit beantragten bzw. geplanten WEA-Standorten, Grenzen Konzentrationszone

Übersichtslageplan, Topografische Karte im M 1:25 000 Natur- und Landschaftsschutzgebieten

Lageplan der Immissionsorte im M 1:10 000 aus DTK 5

4. Projektbezogene Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Register 3)

Kurzbeschreibung

- Erläuterungsbericht
- Tabellarische Übersicht über die Grunddaten der WEA
- Anschreiben Nordex
- Herstell- und Rohbaukosten
- Herstell- und Rohbaukosten DIN 276

Technische Daten der WEA

- Technische Beschreibung der WEA
- Kennzeichnung allgemein
- Kennzeichnung in Deutschland
- Sichtweitenmessung

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der vorgesehenen Schutzmaßnahmen

- Umwelteinwirkung der WEA
- Fledermausmodul
- Schutzmaßnahmen Verweis

Immissionsschutz

- Schallemission, Leistungskurve
- Oktav-Schalleistungspegel
- Schattenwurfmodul
- Option Serrations

Einsatzstoffe und entstehende Abfälle

- Abfälle bei Anlagenbetrieb
- Abfallbeseitigung

Arbeitsschutz

- Sicherheitshandbuch
- Arbeitsschutz- und Sicherheit der WEA
- Technische Beschreibung Befahranlage
- Blitzschutz
- Erdungsanlage
- Sicherheitsanweisung Flucht- und Rettungsplan

Boden- und Gewässerschutz

- Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen
- Getriebeölwechsel

- Abwasser Hinweis

Eisansatzüberwachungssystem

- Eiserkennung

Auswirkung im Brandfall, Maßnahmen zur Vermeidung

- Verweis

5. Bauvorlagen (Register 4) I

Nachweis der Bauvorlageberechtigung nach § 66 LBO

Bauantrag

Beschreibung der baulichen Anlagen EEWG

Beschreibung des Baugrundstücks WEA 02, WEA 03, WEA 04

Abstandsflächenplan und Abstandsflächenberechnung

Flurkarte neuesten Datums mit Flurstücks- und Eigentumsnachweis

Zustimmungserklärung des Eigentümers und der Nebenanlieger

Ergänzungsplan und Schnittzeichnungen (Flurkarte mit geplanten Anlagen, Kranstellplatz und deren Erschließung)

Flächennutzungsplan Saarwellingen

Bauzeichnungen

- Übersichtszeichnung Windenergieanlage
- Abmessungen Gondel und Blätter
- Fundamentzeichnung

Projektbezogenes Brandschutzkonzept

- Grundlagen Brandschutz
- Feuerwehrplan M 1:25.0000
- Feuerwehrplan M 1: 10.000

Nachweis der Rückbaukosten

Nachweis der Herstell- und Rohbaukosten

Turbulenzgutachten

Bodengutachten und die ergänzende Stellungnahme zur neuen Planung inkl. Plan

Typenprüfung, Bestätigungsschreiben Anlagenhersteller Nordex

Eisfallgutachten

6. Sonstiges (Register 5) I

Beschreibung von Maßnahmen nach der Betriebseinstellung zur Einhaltung der Pflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG (Verweis)

Rückbauverpflichtungserklärung

Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Betriebsstoffe

7. Belange Dritter (Register 6) I

Schreiben bzgl. betroffener Freileitungen

Schreiben des Betreibers betroffener Versorgungsleitungen

Schreiben der Bundesnetzagentur, Richtfunkbetreiber und Bundeswehr

8. Immissionsschutz - Gutachten (Register 7) I

Schallgutachten

Schattenwurfprognose

9. Natur- und Landschaftsschutz (Register 8) II

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Brut-, Zug- und Rastvögel

Untersuchungen zu Fledermäusen, Wildkatze und Haselmaus

inkl. artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und der ergänzenden Stellungnahme vom Juli 2022

Landschaftspflegerischer Begleitplan

Landschaftsbildanalyse

10. Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Register 9)

UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG

11. Vereinbarung RAG und Windpark Saarwellingen GmbH & Co. KG

KAPITEL VI

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines:

Die Enovos Renewables GmbH, Am Halberg 3, 66121 Saarbrücken hat mit Schreiben vom 04. November 2020, letztmalig ergänzt am 06. März 2024, gemäß § 4 i.V.m. § 19 Abs. 3 BImSchG den Antrag auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (Nordex N 163 mit je 5,7 MW Nennleistung) in Saarwellingen gestellt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 ZuständigkeitsVO-BImSchG-TEHG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA).

Die beantragten Windenergieanlagen sind aufgrund § 4 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV als

genehmigungsbedürftige Anlage anzusehen. Auf Antrag der Enovos Renewables GmbH ist die Anlage gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu genehmigen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung:

Das beantragte Vorhaben ist im Anhang 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹¹ (UVPG) benannt. Gemäß Anhang 1 Nr. 1.6.2 ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Allerdings hat sich die Antragstellerin zunächst dazu entschieden gemäß § 7 Abs. UVPG auf die Vorprüfung zu verzichten und eine freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Mit Schreiben vom 18. Januar 2024 hat die Antragstellerin dann die Anwendbarkeit des § 6 WindBG beantragt.

Die Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten gemäß § 6 WindBG finden daher auf dieses Verfahren Anwendung. Über den Antrag wird daher ohne artenschutzrechtliche Prüfung sowie ohne Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsvorprüfung entschieden.

3. Öffentliche Bekanntmachung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung des Genehmigungsantrages nach § 4 BImSchG im Zeitraum vom 10.08.2023 bis einschließlich 11.09.2023. Die Einwendungsfrist endete am 12.10.2023.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes, der Ausgabe der Saarbrücker Zeitung, Regionalteil Saarlouis sowie auf der Homepage des LUA.

Gegen das Vorhaben waren im Rahmen der durchgeführten Offenlegung fristgerecht Einwendungen erhoben worden.

Die Einwendungen bezogen sich einerseits auf eine nicht rechtskonforme Öffentlichkeitsbeteiligung da das Vorhaben nicht im Amtsblatt des Saarlandes oder den einschlägigen Zeitungen ein Informationszugang gewährleistet gewesen sei.

Darüber hinaus haben die Einwender darauf abgestellt, dass das Vorhaben eine optisch bedrängende Wirkung hervorrufen würde, der Schattenwurf nicht berücksichtigt worden sei sowie die Lärmgrenzwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionsorten nicht eingehalten würden. Ebenso würde das Vorhaben das Landschaftsbild zerstören und die nahe gelegenen Anwesen würde an Wert verlieren bis hin zur Unverkäuflichkeit.

Die vorgebrachten Einwendungen wurden unter Beteiligung der Antragstellerin sowie der betroffenen Fachbehörden einer nochmaligen Überprüfung unterzogen. Im Ergebnis wiesen die vorgebrachten Punkte keine Relevanz für die Entscheidung über den Antrag auf.

4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Bekanntmachung des Vorhabens im Amtsblatt des Saarlandes, der Saarbrücker Zeitung, Regionalteil Saarlouis sowie auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz am 03.08.2023. Die

¹¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Antragsunterlagen konnten ebenso im UVP-Portal eingesehen werden. Zusätzlich wurde die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Unterlagen im LUA angeboten. Die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Antragsunterlagen erfolgte unter der Maßgabe des § 3 PlanSiG sowie unter Einhaltung der Vorgaben des § 10 Abs. 3 BImSchG. Die Möglichkeit zur fristgerechten Abgabe von Einwendungen war daher Dritten rechtskonform eröffnet worden.

Dem Antrag auf Genehmigung wurde in Kapitel 7.2 eine Schattenwurfprognose für die geplanten Windenergieanlagen (WEA) beigefügt. Diese wurde im Rahmen der Auslage auch mit ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht.

Diese kommt, unter Berücksichtigung einer so genannten Abschaltautomatik, zu dem Schluss, dass die normativen Grenzwerte der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz an allen Immissionsorten eingehalten werden, bzw. durch den Einsatz der Abschaltautomatik eingehalten werden können.

In Bezug auf die Wohnbebauung von Hoxberg ist festzuhalten, dass ein Schattenwurf aufgrund der Lage der Bebauung nordnordöstlich der geplanten WEA ausgeschlossen ist, da die Sonne in den Mittagsstunden (und somit „im Süden“) hoch steht und der Schattenwurf damit nicht so weit in die „Ferne“ reicht, wie dies in den Morgen- und Abendstunden der Fall wäre.

Infraschall ist tieffrequenter Schall < 20 Hz. Schädliche Umweltauswirkungen durch Infraschall, der von Windenergieanlagen ausgeht, konnten durch wissenschaftliche Studien bislang nicht belegt werden. Schädliche Wirkungen wie Blutdruckanstieg, allgemeine Anzeichen von Stress und Müdigkeit können dann auftreten, wenn tieffrequente Geräusche bei geschlossenen Fenstern in schutzbedürftigen Räumen deutlich wahrnehmbar sind. Messtechnisch kann zwar nachgewiesen werden, dass Windenergieanlagen Infraschall verursachen, die dabei feststellbaren Infraschallpegel liegen ab einer Entfernung von 100 m bis 250 m von Windenergieanlagen nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen aber unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und können demzufolge in Wohnhäusern, die 880 m und mehr von den Anlagen entfernt liegen, zu keinen erheblichen Belastungen der menschlichen Gesundheit führen. Eine Machbarkeitsstudie des Umweltbundesamtes (40/2014) zu Wirkungen von Infraschall fasst bisherige Erkenntnisse zu dem Thema zusammen und kommt auch zu dem Ergebnis, dass bei Betrachtung der „exemplarisch aufgeführten Untersuchungsergebnisse deutlich wird, dass Infraschall ab gewissen Pegelhöhen vielfältige negative Auswirkungen auf den menschlichen Körper haben kann“. Abweichend zu den oben beschriebenen Ergebnissen wird hier jedoch festgestellt: „Vergleicht man die Untersuchungsergebnisse, wird deutlich, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind.“ (S. 62f). Die derzeitige fachliche und juristische Praxis geht jedoch davon aus, dass Infraschall zu Belästigungen führen kann, „wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen nach Entwurf DIN 45680 (2011) überschreiten. Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht (Bayrisches Landesamt für Umwelt 2014: Windkraftanlagen - beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?). In 250 m Entfernung zu WEA werden Werte weit unter der

Wahrnehmungsschwelle gemessen (Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz Baden-Württemberg 2013: Windkraft und Infraschall). Weiter kommt eine dänische Studie, die mehrere Windenergieanlagen zwischen 80 W und 3,6 MW untersucht hat, zu dem Ergebnis: „Windkraftanlagen emittieren ganz gewiss Infraschall, aber die Pegel sind niedrig, wenn man die Empfindlichkeit des Menschen für solche Frequenzen in Betracht zieht. Selbst dicht an WKA liegt der Schalldruckpegel weit unter der normalen Hörschwelle, und der Infraschall wird daher nicht als Problem angesehen für WKA derselben Konstruktion und Größe wie die untersuchten“ (Moeller, H. Pedersen, S. Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen. 2010). Auch in der Rechtsprechung wurde das Thema „Infraschall und Windenergie“ bereits mehrmals behandelt. So stellt das Verwaltungsgericht Würzburg zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Verordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.“ (VG Würzburg, Urteil vom 07.06.2011, AZ W 4 K 10.754). Auch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes geht in seiner jüngsten Rechtsprechung davon aus, dass vermeintlich von Windenergieanlagen verursachter Infraschall nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und für den Menschen harmlos ist bzw. zu keinen erheblichen Belastungen führt (OVG Saarland, Beschluss vom 23.01.2003 10, AZ.:3 A 287/11; Beschluss vom 04.05.2010, AZ.: 3 B 77/10).

Der Mindestabstand der geplanten WEA zu Wohnhäusern beträgt >1.000 m. Bereits vor Änderung des BauGB wurde in der Rechtsprechung festgehalten, dass ab einem Abstand der dreifachen Gesamthöhe einer WEA nicht mehr von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen sei. Dies würde bei geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von 245m eine Distanz von 735 m als Grenze der im Einzelfall möglichen optischen Bedrängung bedeuten.

Spätestens nach der Novelle des BauGB mit der Einführung des §249 Abs. 10 ist gesetzlich vorgegeben, dass der Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergie-Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, sofern der Abstand von Mastmitte bis zu Wohngebäuden mindestens das doppelte der Gesamthöhe (hier: 490 m) beträgt.

Somit kann für das Vorhaben nicht von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden.

Zur nächtlichen optischen Wirkung sei darauf hingewiesen, dass neue WEA mit einer so genannten bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung auszustatten sind. Das bedeutet, dass die rote Warnbeleuchtung für Flugverkehrsteilnehmer nur noch anzuschalten ist, wenn sich ein Flugzeug oder Hubschrauber in der Nähe der Anlagen befindet. Dies führt zu einer erheblichen Reduktion der Lichtimmissionen in der Nacht.

Die etwaige Wertminderung eines Nachbargrundstücks infolge einer Errichtung von sonst zulässigen und zu Recht genehmigten baulichen Anlagen vermittelt dem Eigentümer des Nachbargrundstücks auch im Rahmen des Rücksichtnahmegebots keine Abwehrrechte gegen die Genehmigungsentscheidung (OVG Saarlouis, 27.05.2013, Az.: 2 A 361/11; juris Rn 27).

Die Immobilie gehört als Grundbesitz zum nach Art. 14 Abs. 1 GG geschützten Eigentum. Art. 14 Abs. 1 GG schützt allerdings nur das Eigentum als solches, dessen Nutzbarkeit und die diesbezügliche Verfügungsfreiheit. Eine Wertminderung dieser Eigentumsposition wird vom Schutzbereich des Eigentumsrechts jedoch nicht umfasst. Aus der Eigentumsgarantie kann keine allgemeine Wertgarantie vermögenswerter Rechtspositionen abgeleitet werden (BVerfG, 05.02.2002, Az.: 2 BvR 305/93, 2 BvR 348/93; juris Rn. 43).

„Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren daher in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten.“ (BVerfG, 24.01.2007, Az.: 1 BvR 382/05; juris Rn. 43).

Daher ist unerheblich, ob tatsächlich eine Wertminderung am Grundstück der Einwendenden eintreten wird. „Einen allgemeinen Schutz dagegen, dass durch Vorgänge, die auf einem anderen Grundstück stattfinden und etwa die bisherige Aussicht in die freie Landschaft durch einen Neubau beseitigt wird, der Wert des eigenen Grundstücks sinkt, kennt die Rechtsordnung nicht.“ (VG Saarlouis, vom 03.08.2011, Az.: 5 K 951/10; juris Rn 75).

Nach Einschätzung des LUA als zuständige Genehmigungsbehörde bedurften die erhobenen Einwendungen keiner Erörterung Die Veröffentlichung dieser Entscheidung erfolgte im Amtsblatt des Saarlandes, der Ausgabe der Saarbrücker Zeitung, Regionalteil Saarlouis sowie auf der Homepage des LUA.

5. Beteiligte Behörden:

Mit Schreiben vom 20.11.2020 sind folgende Stellungnahmen der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Behörden eingeholt worden:

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
Geschäftsbereich 2 Wasser

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz
Fachbereich 3.1 Natur- und Artenschutz

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
Geschäftsbereich 3 Natur- und Umweltschutz
Fachbereich 3.3 Immissionschutz und Chemikaliensicherheit

- Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz:
Geschäftsbereich 4 Arbeitsschutz und Technischer Verbraucherschutz

- Gemeinde Saarwellingen
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saarlouis
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Abteilung D: Naturschutz, Forsten
- Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz
Referat F/2 – Luftfahrt
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Infra I 3
- Bundesnetzagentur
- Landesdenkmalamt
- Ministerium für Inneres und Sport
- Landwirtschaftskammer für das Saarland
- Landesbetrieb für Straßenbau
- Oberbergamt des Saarlandes
- NABU Landesverband Saarland e.V.
- Landesverband Saarwald-Verein e.V.
- BUND Landesverband Saarland e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
Landesverband Saarland e.V.

6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt sind.

In § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG sind die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen bestimmt.

Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile

und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung,
- c) Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften und
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Immissionsschutz

Zur Beurteilung der zu erwartenden Geräuschemissionen auf die nächstgelegenen Immissionsorte hat der Antragsteller eine Gutachterliche Stellungnahme der Rambol Deutschland GmbH, Bericht-Nr. 19-1-3132-005-NM vom 31.10.2022 vorgelegt.

Im Gutachten wurden zur Tag- und zur Nachtzeit für die beantragten Anlagen die vom Hersteller angegebenen Oktav-Schallleistungspegel übernommen. Eine Typvermessung des Anlagentyps lag zum Zeitpunkt des Gutachtens laut Aussage des Gutachters vor. Zur Berücksichtigung der Unsicherheiten der Schallimmissionsprognose wurde zu den vom Hersteller angegebenen Oktav-Schallleistungspegeln jeweils ein Sicherheitszuschlag in Höhe von 2,1 dB vergeben.

Die Schallimmissionsberechnung der Rambol Deutschland GmbH, Bericht-Nr. 19-1-3132-005-NM vom 31.10.2022 hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Einhaltung der gebietsbezogenen Tag- und Nachtrichtwerte an allen Immissionsorten gewährleistet ist.

Das Gutachten wurde vom Fachbereich „Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit“ des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft. Die Ausbreitungsrechnung wurde nach dem sog. Interimsverfahren durchgeführt. Es ist ein ausreichender Sicherheitszuschlag von 2,1 dB beaufschlagt worden. Gerechnet wurde mit der Schallausbreitungssoftware windPRO, Modul DECIBEL. Die Software erfüllt die gesetzlichen Vorgaben zur Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

Für die geplante WEA Nordex N 163/5.7 existiert für den Modus 0 eine Vermessung nach FGW – Richtlinie. Der Gesamtschallleistungspegel LWA, Vermessung von 106,2 dB(A) liegt 1,0 dB(A) unter der im Gutachten angesetzten Herstellerangabe, was einem zusätzlichen Sicherheitspuffer entspricht. Eine Ton- oder Impulshaltigkeit ist laut Gutachter ebenfalls nicht festgestellt worden. Zudem sind Auswirkungen durch tieffrequente Geräusche an den Immissionsorten durch den geplanten Windpark nicht zu erwarten.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzung erfolgte gem. Nr. 3.2.1 und 3.3 der TA Lärm vom 26.08.1998. Danach sind die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt. Schädliche

Umwelteinwirkungen durch Lärm sind bei Beachtung der festgelegten Lärmschutzauflagen nicht zu erwarten.

Den Antragsunterlagen ist eine Schattenwurfprognose der Rambol Deutschland GmbH, Bericht-Nr. 19-1-3132-005-SM vom 31.10.2022 beigelegt. Die Berechnung des Schattenwurfs wurde mit dem Programm „WindPRO Version und dem zugehörigen Modul „SHADOW“ durchgeführt. Die Prognose wurde vom Fachbereich „Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit“ des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz geprüft.

Die Berechnung des Schattenwurfs hat ergeben, dass durch die geplanten Windenergieanlagen die Grenzwerte der astronomisch möglichen maximalen Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag an 14 Immissionsorten überschritten werden können, weshalb die Windenergieanlagen WEA 2 und 3 mit einer Schattenwurf-Abschaltautomatik zu versehen sind. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind bei Beachtung der festgelegten Auflagen zum Schattenwurf nicht zu erwarten.

Naturschutz

Die geplanten Standorte für die drei beantragten Windenergieanlagen befinden sich innerhalb der Konzentrationszone für Windenergie des Flächennutzungsplanes „Jungenwäldchen - Oberscheidchen“ der Gemeinde Saarwellingen (in Kraft 23.04.2015) und damit innerhalb eines Windenergiegebietes i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG. Damit ist der Anwendungsbereich des § 6 Abs. 1 WindGB eröffnet, der bestimmt, dass in Fällen, in denen in den o.a. Windenergiegebieten eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde (vorliegend der Fall), abweichend von den Vorschriften des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen ist.

Allerdings hat die zuständige Behörde gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als fünf Jahre sind.

Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 S. 4 WindGB konkretisiert für Fledermäuse, dass zu deren Schutz die Behörde geeignete Minderungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 Satz 3 insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen hat, die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.

Im vorliegenden Fall hat die Antragstellerin bereits vor Inkrafttreten des WindBG die entsprechenden Untersuchungen der als windkraftsensibel/planungsrelevant geltenden Tiergruppen im wirkrelevanten Umfeld des Vorhabens durchgeführt.

Gleichwohl datiert der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP), in den die Antragstellerin die Ergebnisse der vorgenannten faunistischen Fachgutachten hat einfließen lassen, auf den Februar 2023. Insoweit hätte die Antragstellerin auf Grund der mit Gültigkeit des WindBG ab dem 29.03.2023 anzuwendenden und vorstehend näher erläuterten Vorschriften nicht selbst artenschutzfachlich relevante Daten erheben oder ins Verfahren einführen müssen. Mit der Einreichung der Unterlagen inklusive der

ausführlichen Spezialgutachten zu Avifauna, Fledermäusen, Wildkatze und Haselmaus als Teil des Genehmigungsantrags liegen allerdings für das vorliegende Verfahren Daten vor, die sowohl eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zugleich auch die geforderte Aktualität erfüllen, so dass die verfahrensrechtliche Folge des § 6 Abs. 1 S. 3 WindGB eintritt und die Behörde geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zwingend anzuordnen (bzw. in Form von Nebenbestimmungen zum Genehmigungsbescheid festzusetzen) hat.

Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Rotmilan:

Im Umfeld des Windparks wurde ein Rotmilan-Brutvorkommen im Jahr 2020 in einem Abstand von 1.186 m südlich der WEA 3 nachgewiesen. Ein weiteres Brutvorkommen wurde in einer Distanz von 3,3 km zum Windpark nachgewiesen.

Auf Grundlage der vom Vorhabenträger gewählten aktuellen Rechtgrundlage nach § 45b BNatSchG i.V.m. mit Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b befindet sich das näher gelegene Brutvorkommen innerhalb des zentralen Prüfbereiches (Abstand des Horstes von 500 bis 1.200 m zur WEA). Im zentralen Prüfbereich bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko signifikant erhöht ist, da die Offenlandflächen im Bereich der WEA 3 geeignete Jagdhabitats für die Art darstellen und eine mittlere Nutzungshäufigkeit durch den Rotmilan (< 30 %) im Rahmen der Raumnutzungsanalyse ermittelt wurde, welches durch „fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen“ hinreichend gemindert werden kann (i.S.d. § 45b Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Als „Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen“ sind insbesondere die innerhalb der Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG anerkannt. Die im vorliegenden LBP sowie der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu Brut- Zug und Rastvögel festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen „Unattraktive Gestaltung und Bewirtschaftung der Flächen im Bereich der Mastfuß-umgebung“ (LBP V 9) und „Zeitweise Abschaltung des Windrades nach der Feldarbeit“ (LBP V 10) entsprechen in ihren Grundzügen den anerkannten Schutzmaßnahmen gem. Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG und wurden durch die Auflagen Nr. 20 und Nr. 21 konkretisiert.

Die temporäre Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen im 250m-Radius um den Mastmittelpunkt der WEA 3 (Auflage Nr. 21) stellt eine nach der Definition des Gesetzgebers fachlich anerkannte Schutzmaßnahme nach Anlage 1, Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG dar. Die Kombination mit der Schutzmaßnahme „Senkung der Attraktivität von Habitats im Mastfußbereich“ (Auflage Nr. 20), wobei dieser Maßnahmentyp für sich genommen ausweislich der Anlage 1, Abschnitt 2 als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichen ist, ist unter Berücksichtigung der vorliegenden Fachgutachten geeignet, mit hoher Prognosesicherheit eine wirksame Risikominderung zu erzielen und so das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird bei Beachtung der im Antrag festgelegten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen und in den Auflagen festgesetzten Maßgaben abgewendet werden. Zur Sicherung der Umsetzung der Schutzmaßnahmen sind für die betroffenen

Flächen entsprechende Bewirtschaftungsverträge (Bedingung Nr. 3 und Auflage Nr. 21) vorzu-legen.

Wespenbussard:

Der Wespenbussard wurde als Brutvogel knapp außerhalb des 1.500 m-Korridors nordöstlich des Windparks festgestellt und befindet sich somit innerhalb des erweiterten Prüfbereiches gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG. Gemäß dem vorliegenden Fachgutachten ist die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Art im vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA nicht deutlich erhöht und durch die Vermeidungsmaßnahmen V 9 (Unattraktivgestaltung der Mastfußbereiche = Schutzmaßnahmen i.S.d. Anlage 1 Abschnitt 2 zu § 45b BNatSchG) wird die Attraktivität von Flächen im Nahbereich der WEA weiter verringert. Demnach ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare der Art gem. § 45 b Abs. 4 BNatSchG nicht signifikant er-höht.

Uhu:

Ein Uhu-Brutvorkommen wurde in einem Abstand von 1.600 m östlich des Windparks festgestellt und liegt somit zwischen dem zentralen und dem erweiterten Prüfbereich gem. Anlage 1, Abschnitt 1 zu § 45b BNatSchG. Da die Rotorunterkante der Windenergieanlagen nicht weniger als 80 m über Gelände beträgt gilt der Uhu gem. Anlage 1 Ab-schnitt 1 zu § 45b BNatSchG nicht als kollisionsgefährdet. Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko i.S.d. § 45b BNatSchG liegt nicht vor und eine vorhabenbedingte Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist demnach nicht zu erwarten.

Kranichzug:

Die geplanten Windenergieanlagen sind in das Kranich-Informationssystem KISS des Ornithologischen Beobachterrings Saar (OBS) einzubinden. Die Schutzmaßnahme ist einschlägig erprobt (geeignet), umfasst nur ganz bestimmte zugespitzte temporäre Risiko-Situationen (erforderlich) und folgt einem automatisierten Ablauf, der als externe Leistung dem Betreiber keine eigenen Handlungen abverlangt (verhältnismäßig). Sie wurde bereits durch den Antragsteller im LBP vorgeschlagen (V 12) und durch Auflage Nr. 30 gesichert.

Feldlerche und Neuntöter:

Durch die WEA 3 werden bau- und analgenbedingt Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Feldlerche dauerhaft in Anspruch genommen. Mehrere Studien (u.a. Reichenbach 2004, Elle 2006) erkennen eine relative Unempfindlichkeit der Art hinsichtlich eines bestands-erheblichen Lebensraumverlustes (Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Gleichzeitig stellt die Feldlerche aber in der deutschlandweiten Schlagopferstatistik (Vögel u. Fledermäuse an Windenergieanlagen, Dürr 2013) eine der am häufigsten betroffenen Brutvogelarten dar (Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Der Lebensraumverlust wird durch die vorgezogene Anlage von Ackerrand-/Blühstreifen (LBP A 5 CEF), wodurch das Habitatpotential umliegender Ackerflächen für die Feldlerche verbessert wird kompensiert. Eine baubedingte Beschädigung von Fortpflanzungsstätten wird durch die Vorgaben zur Bauzeit im Umfeld der WEA 3 (LBP

V 7) vermieden, sodass unter Beachtung der vorgenannten Maßnahmen eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Eine baubedingte Tötung oder Verletzung des innerhalb des 500m-Korridors mehrfach nachgewiesenen Neuntöters wird durch die Vermeidungsmaßnahmen V 6 und V 7 vermieden, sodass auch hier eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Fledermäuse:

Im Rahmen des vorliegenden tierökologischen Gutachtens wurden an allen drei WEA-Standorten kollisionsgefährdete Fledermausarten nachgewiesen.

Zur Senkung des Tötungsrisikos der betroffenen Fledermäuse wurde nach § 6 Abs. 1 Satz 4 WindBG eine pauschale temporäre Abschaltung festgesetzt, wonach die Anlage bei dem gleichzeitigen Zusammentreffen der in Auflage Nr. 24 aufgeführten Parameter abzuschalten ist. Die Änderung der Abschaltungsparameter ist möglich, sobald ein zweijähriges Höhen-Monitoring nach BRINKMANN et al. (2011) durchgeführt wurde (vgl. Auflage Nr. 23 und Vermeidungsmaßnahme V 16 im LBP). Die Verwendung des Soft-ware-Tools ProBat entspricht dem aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand (vgl. Urteil vom 17. Januar 2007 a.a.O. Rn. 62 unter Hinweis auf EuGH, Urteil vom 7. September 2004 – Rs. C-127/02 – Slg. 2004, I-7405 Rn. 54) als einziger evidenzbasierter und damit objektiver Ansatz zur quantifizierbaren Reduktion des Schlagrisikos für Fledermäuse an WEA (vgl. VEITH et al. 2022). Der Schwellenwert von weniger als 1 Individuum pro Anlage und Jahr entspricht ebenfalls den besten verfügbaren aktuellen Erkenntnissen zu dieser Thematik (vgl. LUKAS 2022, LINDEMANN et al. 2018, MELBER et al. 2023 u. DIETZ et al. 2024).

Mit der Festlegung pauschaler – und hinreichend sicher angesetzter Abschaltzeiten (vgl. Auflage Nr. 24, LBP V 16) während des zweijährigen Höhen-Monitorings nach BRINKMANN et al. (2011) wird der Eintritt eines Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bereits während des Monitoring-Zeitraumes vermieden. Die Ergebnisse des Gondel-Monitorings dienen als Grundlage, um ggfs. verringerte Betriebsbeschränkungen nach fachrechtlichen Maßstäben und anhand einer objektivierbaren Auswertungsmethodik festzulegen. Das Monitoring ist also ein Instrument der Feinsteuerung der zu-nächst pauschal festzusetzenden Vermeidungsmaßnahme „Abschaltzeiten“ (vgl. auch OVG Nds., Urt. V. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, Rn. 206).

Der mit dem Waldverlust im Bereich der WEA 2 und 4 verbundenen Quartierverlustes wird durch die gutachterlich festgesetzte Ausgleichsmaßnahme A 10 CEF (langfristige Sicherung biotopbaumreicher Baumbestände durch dauerhaften Nutzungsverzicht) langfristig kompensiert.

Wildkatze:

Gemäß dem vorliegenden Gutachten wird der gesamte Untersuchungsraum als stetiger Lebens- und Fortpflanzungsraum der Wildkatze eingestuft.

An den zwei Waldstandorten der geplanten Windenergieanlagen WEA 2 und 4 wurde die Wildkatze u. A. mit Jungtieren nachgewiesen, sodass Maßnahmen zur Abwendung

von unbeabsichtigten Verletzungen und Tötungen von Individuen, ebenso wie die Vermeidung von populationserheblichen Störungen, welche vor allem während der Fortpflanzungszeit auftreten können, erforderlich sind. Das Wildkatzen-Gutachten legt auf Grundlage einer nachvollziehbaren Methodik und auf Basis einer umfangreichen Datenlage dar, welche bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu einem Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG führen können und schlägt konkrete Konfliktbewältigungsmaßnahmen vor.

Die bezogen auf die Wildkatze konzipierten Maßnahmen (A 10 CEF - Forstlicher Nutzungsverzicht von Waldbeständen und A 9 CEF - Anlage von Wildkatzenburgen,) in einer Entfernung zum Eingriffsbereich, die mit Blick auf die bekannten Homorange-Größen (Streifgebiete) der Tiere eine gute Erreichbarkeit gewährleistet, dienen als Ausweichlebensräume und wirken sich stabilisierend auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Diese Maßnahmen wurden in den Auflagen Nr. 3 und Nr. 6 festgesetzt.

Die Wildkatze reagiert besonders sensibel auf plötzlich auftretenden Störungen, insbesondere während der Paarungs- und Reproduktionszeit. Um das Eintreten einer erheblichen Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG infolge baubedingter Wirkfaktoren (Beleuchtung, Lärm usw.) insbesondere während dieser besonders sensiblen Phasen auszuschließen, wurden mit den Auflagen Nr. 17 und 18 entsprechende Vorgaben für die Bauzeiten gemacht. Technisch unabwendbare punktuelle Phasen, die in die Nacht hineinreichen, wurden im Sinne der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist unter Beachtung der festgesetzten Maßnahmen und Maßgaben nicht zu erwarten.

Haselmaus:

Lebensräume der Haselmaus wurden insbesondere im Umfeld der Waldstandorte der WEA 2 und 4 nachgewiesen.

Um baubedingte Individuenverluste zu vermeiden und den Verlust an Lebensraum, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu kompensieren werden entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (LBP V 14 und A 8 CEF) gutachterlich als erforderlich erachtet, innerhalb des LBP festgeschrieben und mit den Auflagen Nr. 5 konkretisiert festgesetzt.

Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist bei fachgerechter Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Eingriffsregelung

Das landschaftspflegerische Konzept ist – der Vorschrift des § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG entsprechend – in einem landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben. Die Eingriffswirkungen im Sinne der §§ 13 bis 17 BNatSchG wurden zusammen mit den arten- und habitatschutzrechtlichen Aspekten (§§ 34, 44 u. 19 BNatSchG) im LBP dargestellt und die nach gutachterlicher Einschätzung erforderlichen Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen definiert.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen, mit denen die Antragstellerin erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (als zweites in der Eingriffsregelung zu berücksichtigendes Schutzgut) vermeiden, minimieren und/oder kompensieren möchte, sind nachvollziehbar und entsprechen fachlich einschlägig erprobten Konzepten.

Durch den Bau der Anlagen mit Nebenanlagen und Zufahrten wird eine Fläche von insgesamt ca. 0,9 ha Acker- und Grünland und 1,7 ha Waldflächen mit einem ökologischen Kompensationsdefizit von insgesamt -184.547 ÖW beansprucht. Die vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen (A 2, A 3, A 4 und A 5) sind – neben ihrer Eignung zum Ersatz der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild – geeignet, das eingriffsbedingte ökologische Defizit (Naturhaushalt) vollständig auszugleichen und das Kompensationskonzept entspricht somit vollumfänglich den Vorschriften des § 15 Abs. 2 u. 3 BNatSchG.

Der mittels Gutachten ermittelte Bedarf an Kompensationsflächen von insg. 12,74 ha für die durch das Vorhaben verursachten Landschaftsbildbeeinträchtigung wird, unter Berücksichtigung aller Ausgleichsmaßnahmen - inklusive der Anlage Blühstreifen auf Äckern und Wiesen (vgl. LBP V 11 und Auflage Nr. 31) – zu 72 % erbracht. Das Erbringen eines vollständigen Landschaftsbildausgleiches ist seitens des Antragstellers nicht möglich, so dass die Naturschutzbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG abzuwägen hat, ob die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter Berücksichtigung aller Anforderungen an Natur und Landschaft mit anderen Belangen im Range vorgeht oder nicht. In die Abwägung wurde die Vorgabe des § 2 EEG 2023 eingestellt, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Deshalb sollen diese, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Dies eröffnet die Möglichkeit, im Rahmen der Abwägung, wonach die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege dem beantragten Vorhaben im Range nicht vorzugehen, den mit dem Vorhaben verbundene Eingriff gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG trotz unvollständiger Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigung zuzulassen. Somit ist die Zulassung des Eingriffs möglich, wenn der Verursacher des Eingriffs gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG einen Ersatz in Geld leistet. Aufgrund einer derzeit noch fehlenden saarländischen Verordnung zur Ausgleichsabgabe bzw. Ersatzgeldzahlung i.S.d. § 15 Abs. 6 BNatSchG, wird gem. § 15 Abs. 6 Satz 6 BNatSchG mittels Auflage Nr. 32 ein anderer Zeitpunkt zur Zahlung des Ersatzgeldes festgesetzt.

Um eine Entwicklung der Ausgleichsflächen zum Ziel-Zustand überprüfen zu können und um bei erkennbaren Abweichungen vom prognostizierten und gewünschten Ergebnis rechtzeitig geeignete Maßnahmen ergreifen zu können, wurden die Auflagen Nr. 8 und 9 mit entsprechenden Kontroll-Intervallen (behördliche Kontrolle und Abnahme) sowie der Unterhaltungszeitraum mit Auflage Nr. 6 gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG festgesetzt. Fachlich ist es dabei geboten, die Flächensicherung und den Erhalt für die Waldumbaumaßnahmen für die Dauer der eingriffsbedingten Beeinträchtigungen in Naturhaushalt und Landschaftsbild festzulegen.

Der Nachweis der erforderlichen rechtlichen Sicherung der benötigten Ausgleichsflächen gemäß der Vorschrift des § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG wurde mit Auflage Nr. 7 festgesetzt.

Die Vorlage einer Sicherheitsleistung gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG wurde als Bedingung Nr. 1 in den Nebenbestimmungen festgesetzt.

Mit der Bestellung einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB, Auflage Nr. 15) soll sichergestellt werden, dass alle baubedingten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen des unvermeidbaren Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß der genehmigten Planung beachtet und umgesetzt werden und mit Bezug auf das hier vertretene Fachrecht beaufsichtigt werden. Die fachlich fundierte Begleitung der einzelnen Bau-Abschnitte durch die ÖBB soll zudem gewährleisten, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der §§ 19 u. 44 BNatSchG insbesondere während der sensiblen Phasen bei der Umsetzung des Vorhabens eintreten und soll zudem der zuständigen Behörde eine entsprechende Kontrolle zu relevanten Zeiten ermöglichen.

Militärische Belange

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Bedenken/Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Militärische und zivile Flugsicherheit

Hinsichtlich der Belange der Flugsicherheit wurde das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Im Einvernehmen mit der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bestehen aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 630,00 m über NN (241,00 m über Grund) keine Einwendungen, wenn eine Tages- und Nachtkennzeichnung nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 24.04.2020 (AVV; Bundesanzeiger; BAnz AT 30.04.2020 B4) angebracht und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis veranlasst wird.

Die erforderliche Zustimmung zur Baugenehmigung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

Richtfunkstrecken

Das Ministerium für Inneres und Sport hat gegen den Bau der Windenergieanlage keine Bedenken. Der Standort behindert weder bestehende Richtfunkstrecken noch die Funkausbreitung der BOS-Basisstationen.

7. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf Grund der Art und des Umfangs der beantragten Anlagen sind von den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts

- das Arbeitsschutzgesetz,
 - planungsrechtliche Vorschriften,
 - baurechtliche Vorschriften,
 - denkmalpflegerische Vorschriften und
 - straßenverkehrsrechtliche Vorschriften
- von Bedeutung.

Arbeitsschutz

Die Prüfung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die zuständige Stelle beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz führte zu dem Ergebnis, dass, bei Beachtung der Auflagen, gegen das Vorhaben keine arbeitsschutzrechtlichen Bedenken bestehen.

Planungsrecht

Die Gemeinde Saarwellingen hat mit Beschluss vom 15.12.2020 das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB hergestellt.

Baurecht

Die Prüfung der Unterlagen durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Saarlouis führte zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Nebenbestimmungen gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Es wurde darauf hingewiesen, dass im Saarland die DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung als technische Baubestimmung (§ 3 Abs. 4 LBO) eingefügt und zu beachten ist.

Denkmalschutz

Unter Beachtung der formulierten Nebenbestimmung und Hinweise stehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Straßenverkehr

Unter Beachtung der formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

8. Bedingungen

Diese Genehmigung ergeht ergänzend unter Bedingungen.

Die geforderte Sicherheitsleistung soll im Konkursfall die Allgemeinheit vor einem Kostenrisiko schützen. Sie dient dazu, die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus § 35 Abs. 2 BauGB ergeben. Für die Entscheidung über die Höhe der Sicherheitsleistung wurden prognostizierte Kosten für den ggf. erforderlichen Rückbau sowie die ggf. erforderlichen Verwaltungsgebühren herangezogen.

Die Festsetzung der naturschutzrechtlichen Sicherheitsleistung dient zur Sicherung und der Durchführung der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Bedingungen sind so genannte „aufschiebende Bedingungen“. Dies hat zur Folge, dass diese Genehmigung ihre Wirksamkeit erst entfaltet, sobald die Bedingung vollumfänglich erfüllt ist. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unter Missachtung der aufschiebenden Bedingungen kann eine Straftat gemäß § 327 Abs. 2 Nr. 3 Strafgesetzbuch¹² (StGB) darstellen, die mit Geld- und/oder Freiheitsstrafe belegt werden kann. Im Falle der Missachtung einer Bedingung und gleichzeitiger Inbetriebnahme der Anlage wird das LUA unverzüglich Strafanzeige stellen.

9. Zusammenfassende Bewertung der Prüfungen

Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag abschließend geprüft.

Sie gelangte ausweislich der o.g. Ausführungen zu dem Ergebnis, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten bei Beachtung der mit diesem Bescheid verbundenen Bedingungen und Auflagen, zu deren Erlass der Gesetzgeber das LUA, soweit erforderlich, in § 12 BImSchG berechtigt, erfüllt werden. Die Antragstellerin hat somit einen gesetzlichen Anspruch auf Erteilung der abgestrebten Genehmigung, welche durch diesen Bescheid ausgesprochen wird.

KAPITEL VII

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken eingelegt werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Keplerstraße 18, 66117 Saarbrücken gewahrt.

Im Auftrag



¹² Strafgesetzbuch (StGB) vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 203).